

Geschäftsbericht



2024

Herausgeber	Kreis Gütersloh Abt. Jugend 33324 Gütersloh
Titelbild	Fotolia.com
Stand	April 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Organisation der Abteilung Jugend	5
2.1	Verwaltungsgliederungs- und Stellenplan	5
2.2	Zuständigkeitsgebiet und Jugendeinwohner	7
3.	Transferleistungen der Jugendhilfe	9
4.	Allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend	10
4.1	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	10
4.2	Frühe Hilfen	10
4.3	„Netzwerkkoordination Kinderschutz“	15
5.	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	17
5.1	Grundsätze der Förderung	17
5.2	Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen	17
5.3	Kindertagespflege	18
5.4	Spielgruppen	18
5.5	Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder	18
5.6	Ausblick	19
6.	Sozialraum- und Netzwerkarbeit	20
7.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	22
7.1	Jugendarbeit	22
7.2	Förderung der Jugendverbände	22
7.3	Jugendsozialarbeit	22
7.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	23
7.5	Kinder- und Jugendförderung	23
7.5.1	Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP)	23
7.5.2	Offene Kinder- und Jugendarbeit	26
7.5.3	Aufsuchende Jugendarbeit	27
7.5.4	Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit	29
8.	Förderung der Erziehung in der Familie	30
8.1	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	30
8.2	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	30
8.3	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	31
8.4	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder	32
9.	Hilfen zur Erziehung	33
9.1	Erziehungsberatung	33
9.1.1	Erziehungsberatungsstellen	33
9.1.2	Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“	34
9.2	Soziale Gruppenarbeit	36
9.3	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	36
9.4	Sozialpädagogische Familienhilfe	37

9.5	Erziehung in einer Tagesgruppe	37
9.6	Vollzeitpflege	38
9.7	Heimerziehung bzw. betreute Wohnform	38
9.8	Betreuung in eigener Wohnung	39
10.	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	40
11.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen.....	42
11.1	Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdung	42
11.2	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	44
11.3	Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen.....	45
12.	Leistungen und sonstige Aufgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer	45
13.	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren.....	46
13.1	Verfahren vor dem Familiengericht	46
13.2	Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	47
14.	Besondere Aufgaben der Jugendhilfe	53
14.1	Beistandschaften	53
14.2	Unterhaltsvorschuss	54
14.3	Elterngeld.....	55
15.	Die Kommunen im Überblick	57
15.1	Borgholzhausen.....	57
15.2	Halle (Westf.)	59
15.3	Harsewinkel	61
15.4	Herzebrock-Clarholz	63
15.5	Langenberg.....	65
15.6	Rietberg	67
15.7	Schloß Holte-Stukenbrock.....	69
15.8	Steinhagen.....	71
15.9	Versmold.....	73
15.10	Werther (Westf.)	75
16.	Anlagen.....	77
16.1	Abgeschlossene Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls – nach Altersgruppen	77

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Geschäftsbericht für das Jahr 2024 möchten wir Sie über die Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis Gütersloh informieren. Wie auch schon in den Jahren zuvor werden zum einen die Entwicklungen der Jugendhilfe und ihre Leistungen transparent, zum anderen können die Ergebnisse des Jahres Informations- und Arbeitsgrundlage für die Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung sein.

Neben all den Themen, die die Jugendhilfe in 2024 im Rahmen der Schwerpunktaufgaben der einzelnen Sachgebiete beschäftigt haben, möchte ich beispielhaft kurz auf drei Arbeitsbereiche eingehen:

Umzug von Kreishaus I ins Kreishaus II

Im Juni 2024 zog die Abteilung Jugend mit den Arbeitsbereichen aus dem Kreishaus I in das neue Gebäude in der Straße Auf dem Stempel 5. In guter Nachbarschaft zum Jobcenter, dem kommunalen Integrationszentrum, der Revision und der ProWi steht die Abteilung Jugend nun von diesem Standort aus den Bürgerinnen und Bürgern wie gewohnt mit ihren Dienstleistungen zur Verfügung. Trotz der Menge an Akten, digitalen Geräten und weiteren Utensilien die den Standort wechseln mussten, lief das Alltagsgeschäft in dieser Zeit bis auf ganz kurze Zeitfenster weiter und auch der Umzug selbst konnte mit der Unterstützung aller Beteiligten gut und zügig vonstattengehen.

Personalbemessung

Seit dem Inkrafttreten des SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe dazu verpflichtet, im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für eine ausreichende Personalausstattung Sorge zu tragen. Mit dem im Jahr 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die bestehende Verpflichtung zur angemessenen Personalausstattung um die Verpflichtung zur Anwendung eines Bemessungsverfahrens erweitert.

Die Abteilung Jugend startete dieses Verfahren im Mai 2024 mit einer Auftaktveranstaltung für die betroffenen Arbeitsbereiche, bearbeitete in mehreren Projektgruppen ab Juni 2024 Kern- und Teilprozesse, wertete Fallzahlen und Prozesse aus und hofft nun für 2025 Ergebnisse darlegen zu können, auf denen auch in Zukunft weiter aufgebaut werden kann.

Kindertagesbetreuung

Erstmalig kam es 2024 trotz unveränderter Kitabedarfsplanung zu freien Plätzen in der Kindertagesbetreuung, obwohl laut Melderegistern die Kinder in den Kommunen da sind. Ob finanzielle Gründe dahinterstecken, die personelle Situation mit Kürzungen von Öffnungszeiten und teilweisen Gruppenschließungen in den Kindertagesstätten oder veränderte Lebensmodelle der Familien, ist dabei nicht deutlich. Diese Entwicklung ist zukünftig weiter zu beobachten und die Bedarfsplanung ist ggf. entsprechend anzupassen.

Ich möchte mich an dieser Stelle für die konstruktive und gute Zusammenarbeit bei allen bedanken, die sich im Themenfeld der Jugendhilfe engagiert haben und in vertrauensvoller Zusammenarbeit zum Gelingen beigetragen haben: Den Trägern der freien Jugendhilfe und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses; den Leitungen und Mitarbeitenden in den Kommunen, den drei anderen Jugendämtern im Kreis und natürlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Jugend.



Ilona Overath

2. Organisation der Abteilung Jugend

2.1 Verwaltungsgliederungs- und Stellenplan

Abteilungsleitung Ilona Overath			
Sachgebiete (kreisweite Zuständigkeit)			
Sachgebiet 3.5.1 Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, Elterngeldstelle	Sachgebiet 3.5.2 zentrale pädagogische Dienste	Sachgebiet 3.5.3 allgemeine Verwaltung und Finanzsteuerung	Sachgebiet 3.5.8 Kindertagesbetreuung
Ulrike Zimmeck	Maren Kerber	Inga Garten und Marcel Jakobsmeier	Barbara Grube
<ul style="list-style-type: none"> • Beistandschaften inkl. gerichtl. Verfahren • Beurkundungen • Unterhaltsvorschuss: Bewilligung und unterhaltsrechtliche Einziehung, jeweils inkl. gerichtl. Verfahren • Elterngeld (kreisweite Zuständigkeit) inkl. gerichtl. Verfahren und Beratungen zur Elternzeit • Dienst- und Fachaufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendhilfeplanung • Beratungsstelle Wendepunkt (in Fragen von sexueller Gewalt) • Kinder- und Jugendhilfestatistik • Koordination Kreis-Familienzentren • Koordination Babybesuchsdienst • Dienst- und Fachaufsicht <p>strategische Fachverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frühe Hilfen • Sozialraum- / Netzwerkarbeit • strategische Fachverantwortung Jugendarbeit/Jugendschutz / Jugendsozialarbeit (§§ 11, 12, 13 u. 14 SGB VIII) • Förderung der Erziehung in der Familie • Erziehungshilfe (§§ 27-35, 41 u. 42 SGB VIII) • Kinderschutz • Beratungsstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Haushalts- und Budgetplanung • Finanzcontrolling • verwaltungsmäßige Abwicklung aller Leistungen der Jugendhilfe • Geltendmachung von Ersatzansprüchen und Kostenbeiträgen/ Zuständigkeitsprüfungen • wirtschaftliche Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplans • Finanzverwaltung für die Regionalstellen • Entgeltvereinbarungen • Personalbewirtschaftung • Budgetierung • Geschäftsführung JHA • Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht • Dienst- und Fachaufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Haushalts- und Budgetplanung • Finanzcontrolling • Planung und Umsetzung von Kinderbetreuungsangeboten inkl. heilpädagogischer Plätze • lfd. Finanzierung der Kindertageseinrichtungen • Investitionskostenförderung • Meldepflicht in Bezug auf die Heimaufsicht des Landesjugendamtes • Fachaufsicht über die Kommunen bei der Einziehung der Elternbeiträge • Umsetzung der Kindertagespflege inkl. Erteilung der Pflegeerlaubnis • Überprüfung und Festsetzung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege • Koordinierung und Fachaufsicht der örtlichen Tagespflegevermittlungsstellen • Kinderschutz • Dienst- und Fachaufsicht

<p>Regionalstelle Nord, 3.5.4 in Halle/Westf., zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Borgholzhausen, • Halle/Westf., • Steinhagen, • Werther/Westf. 	<p>Regionalstelle Ost, 3.5.5 in Rietberg, zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Langenberg, • Rietberg, • Schloß Holte-Stukenbrock 	<p>Regionalstelle West, 3.5.7 in Harsewinkel, zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Harsewinkel, • Herzebrock-Clarholz, • Versmold
<p>Lisa Wendt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling • Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Dienst- und Fachaufsicht • Kinderschutz <p>strategische Fachverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII) • Vormundschaften 	<p>Dennis Gülde</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling • Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Dienst- und Fachaufsicht • Kinderschutz <p>strategische Fachverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitung der kreisweiten Adoptionsvermittlungsstelle • Pflegekinderdienst • unbegleitete minderjährige Ausländer 	<p>Regina Stöttwig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling • Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Dienst- und Fachaufsicht • Kinderschutz <p>strategische Fachverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe)

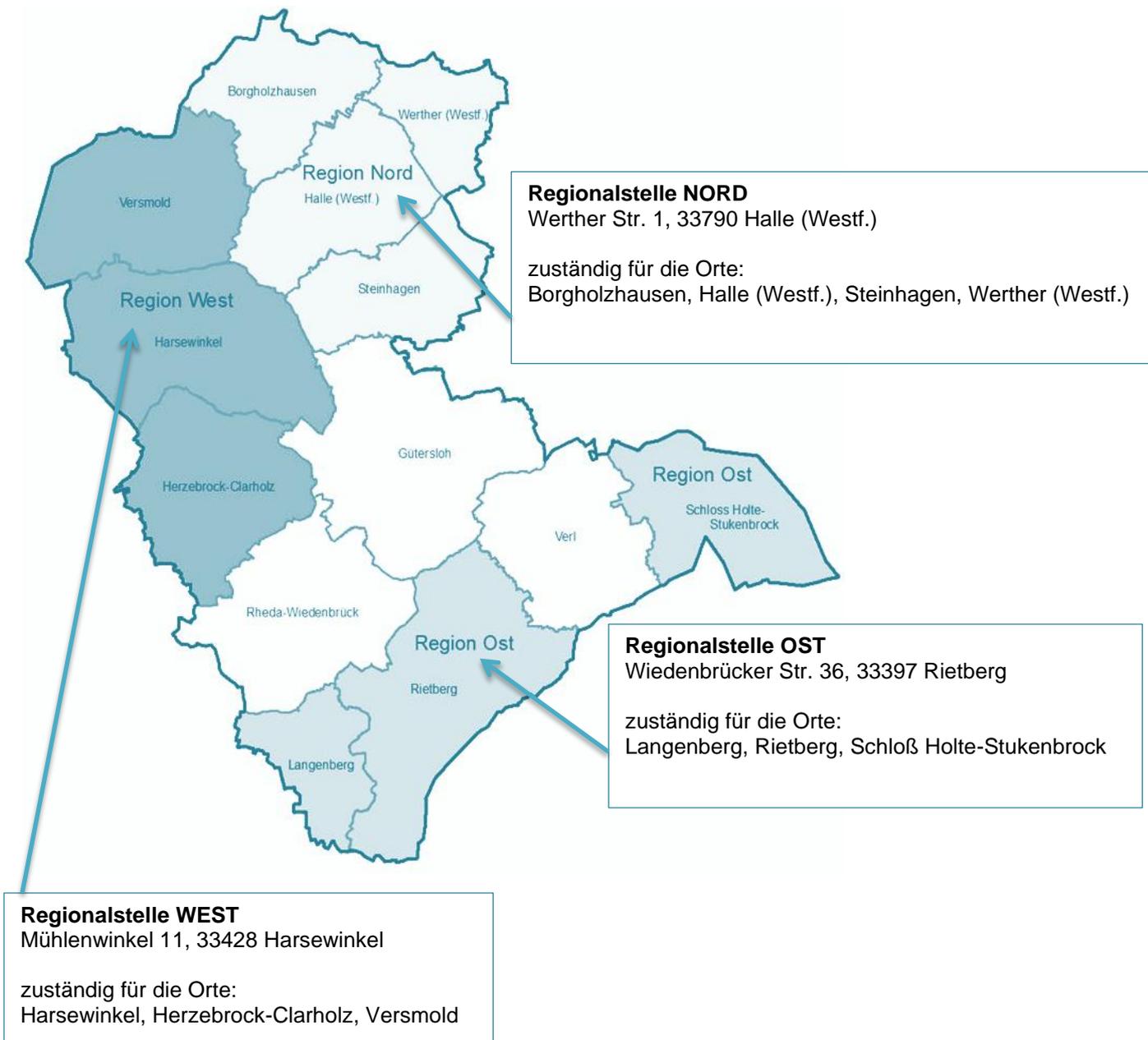
Aufgaben Regionalstellen

- Kinder- und Jugendarbeit / erzieherischer Kinder- und Jugendschutz / Kinder- und Jugendförderplan / Wirksamkeitsdialog / Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII
- Jugendsozialarbeit
- Netzwerk- und Sozialraumarbeit / Netzwerk „Frühe Hilfen“ / Lokale Arbeitsgemeinschaften mit Untergruppen
- allgemeiner Sozialer Dienst : allgemeine Beratung in Fragen zur Erziehung und Partnerschaft sowie bei Trennung und Scheidung/ Einleitung und Steuerung von ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII/ Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach dem FamFG / Sicherstellung des Kindeswohls und Gefährdungsabwehr gem. § 8a SGB VIII / Inobhutnahme / Mitwirkung in sozialräumlichen Arbeitsgemeinschaften / Kooperation mit sozialräumlichen Institutionen wie Schulen, Kitas, Familienzentren
- Pflegekinderdienst / Betreuung und Beratung von Pflegefamilien / Akquise und Schulung neuer Pflegepersonen/ Erarbeitung von Rückführungsoptionen/ Vermittlung von ergänzenden Angeboten
- Jugendhilfe im Strafverfahren / Unterstützung der Strafgerichte und Begleitung des Jugendlichen in Strafverfahren / Einleitung Diversionsverfahren/Umsetzung / Vermittlung von Arbeitsauflagen / Täter-Opfer-Ausgleich / Vermittlung in Hilfen zur Erziehung
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 16-21 u. 50 SGB VIII)
- Fachdienst Vormundschaften/ Gewinnung, Beratung und Unterstützung von Berufsvormündern/ Akquise und Schulung von ehrenamtlichen Vormündern/ Führung von Amtsvormundschaften und -pflegschaften/ Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren bei Auswahl der Vormünder (§§ 50, 53 SGB VIII)
- kreisweite Adoptionsvermittlungsstelle auch für die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl / Regionalstelle Ost

Die Stellenanteile der Abteilung verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Sachgebiete:

Stand: 31.12.2024	Planstellen
Abteilungsleitung	1
Sachgebiet 3.5.1	18,25
Sachgebiet 3.5.2	7,75
Sachgebiet 3.5.3	12,85
Sachgebiet 3.5.4	20,42
Sachgebiet 3.5.5	23,67
Sachgebiet 3.5.7	19,96
Sachgebiet 3.5.8	12,65
gesamt	116,55

2.2 Zuständigkeitsgebiet und Jugendeinwohner



Die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl haben eigene Jugendämter.

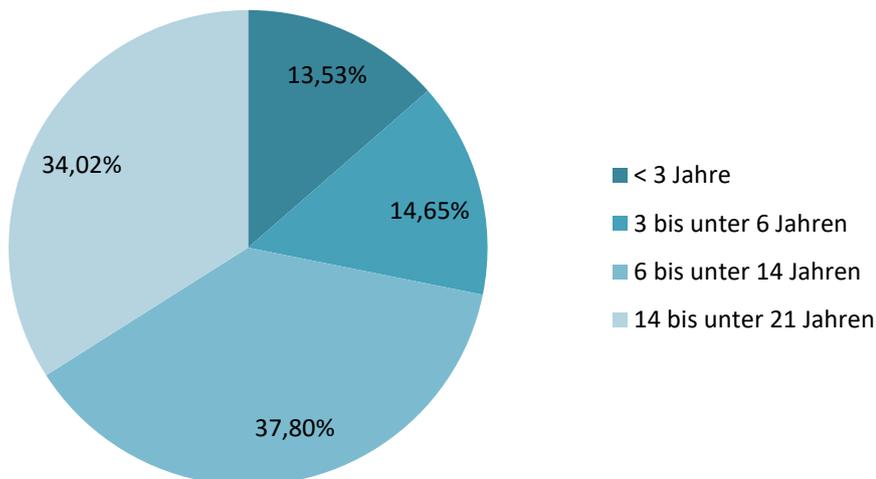
Damit ist die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh für folgende Einwohner zuständig:

Bevölkerung	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
	194.934	davon unter 21 Jahren	41.987	100,00%
		davon		
		< 3 Jahre	5.679	
		3 bis unter 6 Jahren	6.151	
		6 bis unter 14 Jahren	15.871	
		14 bis unter 21 Jahren	14.286	

(Stand: 31.12.2023, Quelle IT.NRW)

Die prozentuale Verteilung der unter 21-jährigen stellt sich wie folgt dar:

Altersstruktur der unter 21-jährigen



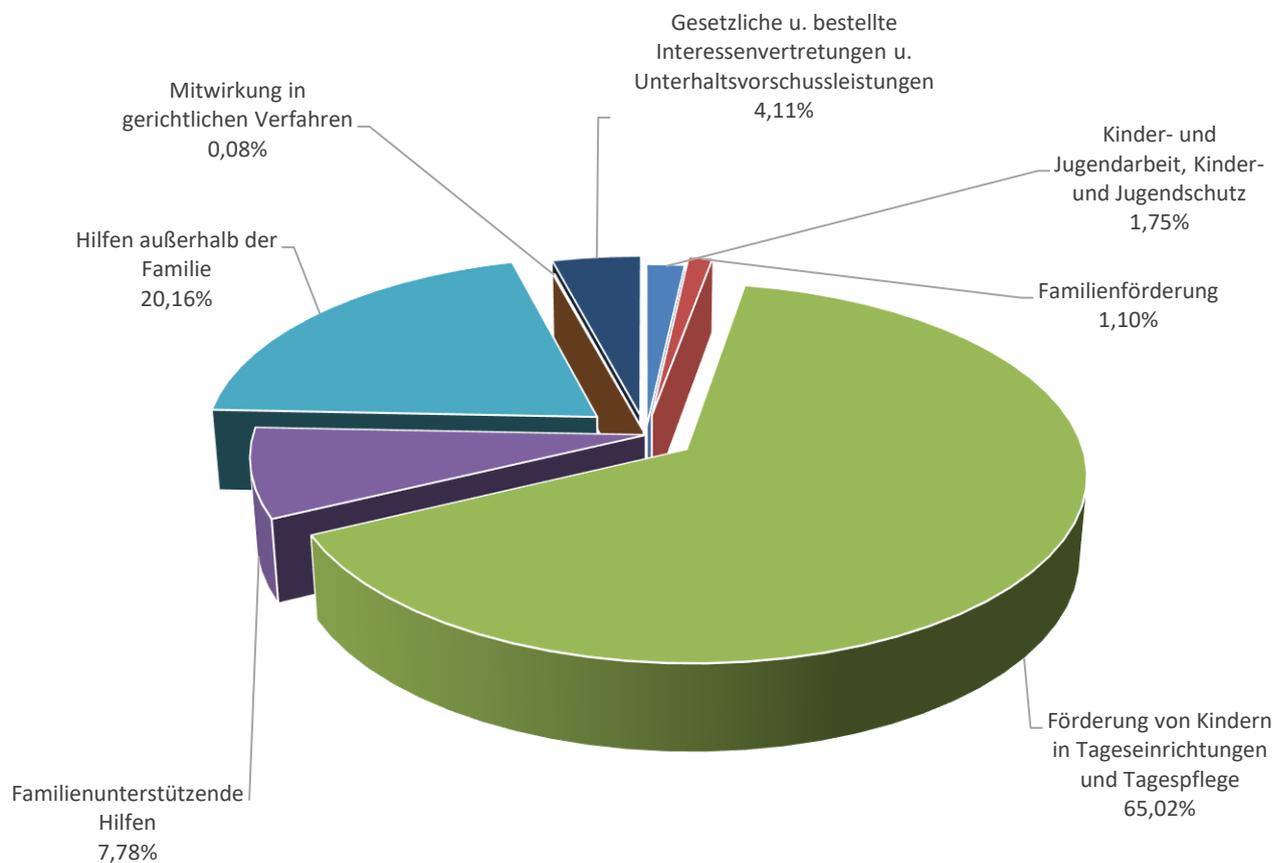
Die Bevölkerungsdaten werden in Kapitel 16 „Kommunen im Überblick“ nach den einzelnen Kommunen aufgeschlüsselt dargestellt.

3. Transferleistungen der Jugendhilfe

Die folgenden Finanzdaten beziehen sich auf den Teilergebnisplan 15 des NKF-Haushaltes 2024:

Jugendhilfeleistungen		Anteil	Rechnungsergebnis 2024
nach Produkten			
351	Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	1,75%	2.784.134,88 €
352	Familienförderung	1,10%	1.747.869,79 €
353	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	65,02%	103.666.938,79 €
355	Familienunterstützende Hilfen	7,78%	12.406.755,91 €
356	Hilfen außerhalb der Familie	20,16%	32.150.079,74 €
357	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	0,08%	133.785,71 €
358	Gesetzliche u. bestellte Interessenvertretungen u. Unterhaltsvorschussleistungen	4,11%	6.547.586,00 €
Jugendhilfeleistungen gesamt		100,00%	159.437.150,82 €

Transferleistungen der Jugendhilfe 2024:



4. Allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend

4.1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 1 SGB VIII

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht ihre Gemeinschaft....

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Recht nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Gemäß § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf die Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und ihre vorrangige Pflicht. Die Gemeinschaft überwacht deren Ausübung.

Die Jugendhilfe trägt zur Umsetzung dieses Rechts bei, indem sie:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördert und Benachteiligungen abbaut,
- Eltern und Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützt und
- zur Schaffung familienfreundlicher Lebensbedingungen beiträgt.

4.2 Frühe Hilfen

§ 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt in § 1 u.a. folgendes:

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern....

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) definiert in § 1 das Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen sowie ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Hierzu gehört die frühe Unterstützung von Eltern durch Information, Beratung und Hilfsangebote.

Organisation und Tätigkeiten des Netzwerkes „Frühen Hilfen“

Seit vielen Jahren bieten die Kreisfamilienzentren in den Kreisjugendamt angehörigen Kommunen niedrigschwellige Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern an. Zur Koordination dieser Angebote sind in den Regionalstellen Nord, Ost und West jeweils Netzwerkkordinierende tätig. Ihre Aufgaben umfassen:

- Organisation regelmäßiger Netzwerktreffen,
- Planung von Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte,
- enge Zusammenarbeit mit Kreisfamilienzentren und Babybesuchsdiensten zur Weiterentwicklung der Angebote.

Ein fester Bestandteil dieser Zusammenarbeit ist der Arbeitskreis Kreisfamilienzentren sowie ein jährliches Treffen mit den Mitarbeiterinnen der Babybesuchsdienste.

Um allen Familien einen umfassenden Zugang zu den Angeboten der Frühen Hilfen zu ermöglichen, arbeiten die Netzwerkkordinierenden mit den Verantwortlichen der Städte Gütersloh, Verl und Rheda-Wiedenbrück zusammen. Ziel ist es, über die Verwaltungsgrenzen hinaus eine einheitliche Unterstützungsstruktur zu gewährleisten.

Dafür steht auch das gemeinsame Logo:



Onlineinformationsportal "Frühe Hilfen"

Seit April 2019 bietet das Onlineinformationsportal "Frühe Hilfen" eine digitale Übersicht der bestehenden Unterstützungsangebote im Kreisgebiet. Mit regelmäßig aktualisierten Angeboten stellt das Portal eine wertvolle Hilfe für Eltern und Fachkräfte dar. Das Angebot wird sowohl von Eltern als auch von Fachkräften intensiv genutzt und trägt dazu bei, die Unterstützungsangebote optimal auf die Bedürfnisse der Familien abzustimmen.

Nachfolgend werden die grundsätzlichen Angebote der Frühen Hilfen dargestellt:

Neugeborenenbesuchsdienst:

Jede Familie mit Neugeborenen sowie neu zugezogene Eltern mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr wird von den jeweiligen Städten und Gemeinden kontaktiert und erhält das Angebot eines Willkommensbesuchs. Während dieses Besuchs werden relevante Themen rund um das Kind besprochen, ein Elterninformationsbuch, Broschüren sowie ein kleines Geschenk von der jeweiligen Kommune überreicht. Zusätzlich erhalten die Familien vom Kreis Gütersloh ein weiteres Geschenk, das aktuell die *Bewegungsfibel*, ein Ringbuch mit Sing- und Bewegungsspielen für die Familie, und einen Beißring umfasst.

Ziel: Alle Eltern sollen Grundinformationen zu familienrelevanten Angeboten im Sozialraum erhalten. Bei weiterem Beratungsbedarf sind zusätzliche Besuche möglich.

Zielgruppe: Alle Eltern mit Neugeborenen sowie neu zugezogene Eltern mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr.

	für einen Erstbesuch kontaktierte Familien mit Terminvorschlag *	Absagen vor geplantem Termin durch Familie	Anzahl Besuche, die ohne Absage der Familie nicht zustande kamen	Anzahl Erstbesuche (= Face to Face“)	Anzahl weiterer Besuche bei Bedarf
Borgholzhausen	71	5	4	62	2
Halle/Westf.	187	31	22	118	
Harsewinkel **	253			253	
Herzebrock-Clarholz	127		32	95	
Langenberg	52		3	49	
Rietberg	215		43	172	
Schloß Holte-Stukenbrock	147		40	134	1
Steinhagen	167	30	21	116	1
Versmold	202	9	22	166	
Werther	74	23	4	47	

* Die Zahl „Für einen Erstbesuch kontaktierte Familien mit Terminvorschlag“ ist deckungsgleich mit denen durch die Kommune gemeldeten Familien.

** Hinweis: In Harsewinkel wird der Babybesuchsdienst durch Ehrenamtliche geleistet.

Familienhebammen:

Der Zugang zu einer Hilfe durch eine Familienhebamme erfolgt durch den örtlichen Besuchsdienst im Kreisfamilienzentrum, in Abstimmung mit der Abteilung Jugend/Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Dabei sind Familienhebammen und Kreisfamilienzentren zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Ziel: Gesundheitsförderung und Anleitung im Umgang mit dem Kind, Stärkung der Selbsthilfekompetenz sowie die Einbettung der Familie in ein soziales Netzwerk mit niederschweligen Angeboten

Zielgruppe: Frauen, Mütter/Väter, Kinder, die durch gesundheitliche, medizinisch-soziale oder psychosoziale Belastungen gefährdet sind und Unterstützung benötigen, die über eine „normale“ Hebammentätigkeit hinausgeht.

Treffpunktangebote der Kreisfamilienzentren

Ein wesentlicher Bestandteil der Frühen Hilfen sind die Möglichkeiten für junge Eltern, sich mit Gleichgesinnten zu treffen. Beispiele hierfür sind:

- Fläschchentreff / Schnullercafé / Stillcafé,
- Familienfrühstück,
- Eltern-Kind-Gruppen,
- Elternabende,
- Spielgruppen,
- Alleinerziehenden Treff,
- Internationales Frauenfrühstück.

Ziel: Regelmäßige, offene und kostenfreie Angebote in kindgerechter Umgebung. Darüber hinaus, ein niedrighschwelliger Zugang zu Beratungsangeboten und Vernetzung von Familien im Sozialraum.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern.

Serviceangebote der Kreisfamilienzentren

Die Kreisfamilienzentren bieten vielfältige Serviceleistungen an, die je nach regionalem Bedarf variieren. Beispiele sind:

- Babysitterausbildung und -vermittlung
- Kindertagespflegevermittlung
- Familienpaten
- Zeit für Familien
- Schwimmkurs für Frauen
- Erste Hilfe am Kind
- Frauen Fahrradkurse
- Themenspezifische Kursreihen

Ziel: Unterstützung und Entlastung von Familien mit (kleinen) Kindern.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern.

Beratungsangebote der Kreisfamilienzentren

Neben den Frühen Hilfen gibt es zahlreiche weitere Beratungsangebote, darunter:

- Schwangerschaftsberatung
- Schuldnerberatung
- Hebammensprechstunde
- Gesundheitsberatung
- Stillberatung
- Familien- und Erziehungsberatung
- Frühförderung
- Migrationsberatung
- Rechtsberatung
- Demenzberatung
- Beratung zu Kinder- und Jugendpsychotherapie
- Beratung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

Ziel: Niedrigschwelliger Zugang zu Erstberatungen in einem bekannten Umfeld.

Zielgruppe: Menschen mit Beratungsbedarf aus dem Sozialraum, insbesondere Eltern mit Babys und Kleinkindern.

Kooperationsangebote Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW

Die Kreisfamilienzentren kooperieren zum Beispiel mit den Familienzentren NRW oder den Mehrgenerationenhäusern. Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf die Abstimmung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Familienbildung. Dazu gehören thematische, pädagogische und gesundheitsbezogene Angebote wie:

- **Pädagogische Vorträge** (z. B. Vater-Kind-Interaktion, Bindung)
- **Informationsveranstaltungen** (z. B. Schreibabys, frühkindliche Bindung)
- **Gesprächsabende** (z. B. Gestaltung von Kindergeburtstagen, Geschwisterkinder)
- **Kurse** (z. B. Erste Hilfe für Kleinkinder, FUN Baby, gesunde Ernährung)

Ziel: Eltern Sicherheit in Erziehungsfragen und beim Aufwachsen ihrer Kinder zu vermitteln.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern.

Alle Kreisfamilienzentren bieten ein leicht zugängliches Beratungsangebot an und fungieren als Lotsen, die Familien bei Bedarf an weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote weitervermitteln. Zudem gibt es in jedem Kreisfamilienzentrum eine Erziehungsberatung in Form einer örtlichen Sprechstunde.

Die hauptamtlichen Fachkräfte der Kreisfamilienzentren beteiligen sich aktiv an örtlichen Netzwerkarbeitskreisen und arbeiten eng mit den Regionalstellen sowie dem Besuchsdienst zusammen.

Ein besonderes Anliegen der Kreisfamilienzentren ist es, gemeinsam mit anderen Akteuren vor Ort eine funktionierende Flüchtlingsarbeit sowie nachhaltige Integrationsangebote für geflüchtete Familien und ihre Angehörigen zu schaffen.

Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften

Die Netzwerkkoordinierenden der Regionalstellen veranstalten regelmäßig Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte. Bei der Gestaltung der Angebote fließen aktuelle Themen sowie die Informationsbedarfe der Akteure aus den Kommunen ein.

Beispiele für durchgeführte Fortbildungen:

- **Kindeswohlgefährdung:** Vorgehen bei Verdacht nach §§ 8a & 8b SGB VIII
- **Armut und frühe Kindheit**
- **Fachtag für Hebammen:** In Kooperation mit den Jugendämtern des Kreises Gütersloh zum Thema Kinderschutz aus medizinischer Sicht
- **Umgang mit „Stammtischparolen“**

Ziel: Stärkung der Handlungssicherheit und fachlichen Qualifizierung zu aktuellen Themen.

Zielgruppe: Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

Förderung von Netzwerken Frühe Hilfen

Im Rahmen der Netzwerkarbeit werden regelmäßig Netzwerktreffen organisiert. Diese Treffen dienen dazu, dass sich die verschiedenen Fachkräfte kennenlernen, Kontakte knüpfen und bestehende Kooperationen vertiefen. Zudem werden aktuelle Themen gemeinsam beraten und weiterentwickelt.

Die Netzwerkkoordination trifft sich auch regelmäßig mit anderen Netzwerken außerhalb des Kreisgebiets, beispielsweise in OWL oder auf NRW-Ebene. Dabei werden wertvolle Informationen und Erfahrungen gesammelt, die dann in das lokale Netzwerk eingebracht werden.

Ein konkretes Ergebnis der Zusammenarbeit auf Kreisebene ist die **Aktualisierung des Fachkräfteflyers Frühe Hilfen**. Dieser Flyer wird regelmäßig aktualisiert, um die Kontaktaufnahme zwischen Fachkräften zu erleichtern und als Nachschlagehilfe für weitere Institutionen zu dienen, die mit jungen Familien arbeiten.

Die Netzwerkkoordinierenden der frühen Hilfe nehmen regelmäßig an unterschiedlichen Veranstaltungen, beispielsweise des Gesundheitswesens und des Kinderschutzes, teil.

Ziel: Die vielfältigen Akteure, die mit jungen Eltern in Kontakt stehen, kennen sich gegenseitig sowie die Arbeit und Angebote der jeweils anderen. Dies fördert eine bessere Vernetzung, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit.

Zielgruppe: Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

Kooperationsvereinbarungen im Rahmen Früher Hilfen

Im Rahmen der Netzwerke Frühe Hilfen wurden mit Akteuren aus der Jugend- und Gesundheitshilfe verbindliche Kooperationsvereinbarungen getroffen. Diese strukturierte Zusammenarbeit stellt sicher, dass Kinder und ihre Familien frühzeitig bei Anzeichen problematischer oder krisenhafter Entwicklungen erkannt und an geeignete Hilfsangebote weitergeleitet werden.

Ziel: Fachkräfte kennen die Angebote der Frühen Hilfen für Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien.

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

4.3 „Netzwerkkoordination Kinderschutz“

Das Landeskinderschutzgesetz NRW verpflichtet die Jugendämter seit dem 1. Mai 2022, kommunale Netzwerke zum Kinderschutz zu etablieren. Diese Netzwerke sollen eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglichen Gefährdungen des Kindeswohls gewährleisten. Mit der Gesetzesnovelle erhofft sich die Landesregierung, dass Kindeswohlgefährdungen besser erkannt und abgewendet werden können. Die vier dem Kreisgebiet angehörigen Jugendämter Kreis und Stadt Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl haben sich zusammengeschlossen, um die im Gesetz beschriebenen Aufgaben kreisweit umzusetzen und die jeweiligen lokalen Netzwerke einzubinden. Jedes Jugendamt hat hierfür eine Ansprechpartnerin als Netzwerk- und Koordinierungsstelle, die den Prozess im Aufbau verlässlicher Strukturen und die Weiterentwicklung im Kinderschutz unterstützt

Die I. Kinderschutzkonferenz im Kreis Gütersloh im November 2023 war ein wichtiger Schritt zur Umsetzung des neuen Landeskinderschutzgesetzes NRW. In der Stadthalle wurden in interdisziplinären Workshops Fallbeispiele analysiert, um sowohl förderliche Faktoren als auch Herausforderungen in der Kooperation zu identifizieren. Ziel war es, ein gemeinsames Verständnis für den Kinderschutz zu fördern und die Transparenz in den Abläufen zu erhöhen.

Die im Vorjahr aus den Workshops erarbeiteten Bedarfe wurden 2024 in einer Fortbildungsreihe des kreisweiten Netzwerks Kinderschutz aufgegriffen. Sie sollen den interdisziplinären Austausch zwischen den Berufsgruppen stärken. Die Fortbildungsreihe ist so konzipiert, dass jedes Modul ein für sich abgegrenztes Schwerpunktthema beinhaltet. Es sollen jährlich zwei Module stattfinden.

Die sechs Module im Überblick, die wiederkehrend angeboten werden:

- Kinderschutz und Jugendhilfe,
- Kinderschutz und Gesundheit (Medizin und Psychologie),
- Kinderschutz und Schule und Kita,
- Kinderschutz und Polizei,
- Kinderschutz und Justiz (Familiengericht und Strafverfolgung),
- Kinderschutz und Haltungen.

Im August 2024 fand das erste Modul „Kinderschutz und Jugendhilfe“ der Fortbildungsreihe des Netzwerks Kinderschutz im Kreishaus Gütersloh statt. An der Konzeption und Organisation sind die Netzwerkkoordinatorinnen und die Steuerungsgruppe mit Vertreter*innen aus den Handlungsfeldern Polizei, Justiz, Schule, Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheit beteiligt.

Die II. Kinderschutzkonferenz im November 2024 förderte nicht nur die Entwicklung verlässlicher Strukturen im Kinderschutz. Sie bot auch einen Raum für Austausch und Vernetzung unter den Akteuren. Dies war ein Anliegen der Fachkräfte aus der Konferenz im Vorjahr. Ein ‚Markt der Möglichkeiten‘ ermöglichte den Teilnehmenden, Angebote und Ressourcen vor Ort besser kennenzulernen und direkt miteinander in Kontakt zu treten. Auch das Thema ‚Datenschutz im Kinderschutz‘ ergab sich aus der ersten Kinderschutzkonferenz im vergangenen Jahr. Hierzu referierte Hannah Bindern von der Deutschen Gesellschaft für Jugendhilfe und Familienrecht (DiJuF) sprach über die datenschutzrechtlichen Unsicherheiten, die Fachkräfte im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen häufig empfinden.

Neben dem kreisweiten Netzwerk Kinderschutz und den Aufgaben der Koordinierungsstelle in diesem Zusammenhang wurde an weiteren jugendamtsübergreifenden Aufgaben wie z.B. der Vereinbarung gem. § 8a/§ 72a SGB VIII weitergearbeitet.

Auf kommunaler Ebene hat die Netzwerkkoordination Kinderschuttschulungen für die Kindertagespflegepersonen im Kreis Gütersloh durchgeführt und vereinzelt Vorträge zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII gehalten, bspw. im Bereich der Kindertagesbetreuung und der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Auch hat die Netzwerkkoordination zusammen mit einer Referentin vom AWO-Kinderschutzzentrum Gütersloh eine Inhouse-Schulung zum Thema „Grundlagen im Kinderschutz“ für Fachkräfte der Abt. Jugend angeboten. Weitere Inhouse-Schulungen sind in Planung.

Die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitskreisen mit Berührungspunkten zum Kinderschutz gelingt durch die regelmäßige Teilnahme an Arbeitskreisen im Bereich sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt, Frühe Hilfen, Schulsozialarbeit, Kindergesundheit und § 8b SGB VIII/§ 4 KKG. Zudem finden regelmäßige Treffen der Steuerungsgruppe sowie Austauschtreffen der kreisweiten Koordinierungsstellen Kinderschutz statt.

Seit Anfang 2024 hat die Netzwerkkoordination eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des internen Verfahrens zur Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII initiiert. Die Netzwerkkoordination ist für den laufenden Prozess und die inhaltliche Ausgestaltung mitverantwortlich.

Darüber hinaus hat sich die Netzwerkkoordination Kinderschutz zu Beginn des Jahres im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

5. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

5.1 Grundsätze der Förderung

§ 22 SGB VIII:

„(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet...“

5.2 Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.03.2024, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und in Abstimmung mit den 10 kreisangehörigen Städten und Gemeinden festgelegten Angebotsstrukturen der 123 Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2024/2025 beschlossen. Damit ergaben sich folgende Betreuungsquoten:

Kindergartenjahr 2024/2025

	Betreuungsquote in % 2024/2025		vorhandene Plätze laut Angebotsstruktur 2024/2025
Kreis Gütersloh	38,31%	U3 Plätze	1.849
	99,22%	Ü3-Plätze	6.099
		insgesamt	7.948

Daten aus dem Jugendhilfeplanungsprozess

Vergleich zum Vorjahr: Kindergartenjahr 2023/2024

	Betreuungsquote in % 2023/2024		vorhandene Plätze laut Angebotsstruktur 2023/2024
Kreis Gütersloh	33,84%	U3 Plätze	1.795
	96,72%	Ü3-Plätze	5.934
		insgesamt	7.729

Daten aus dem Jugendhilfeplanungsprozess

Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahren in 2024/2025 (Ü3-Kinder)

Im Kindergartenjahr 2024/2025 standen für 6.147 Ü3-Kinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt) insgesamt 6.099 Plätze zur Verfügung, das entspricht einer Betreuungsquote von 99,22 % (2023/2024: 96,72 %). Die Zahl der Ü3-Kinder hat sich gegenüber 2023/2024 von 6.135 auf 6.147 Kinder und die Zahl der Ü3-Plätze von 5.934 auf 6.099 Plätze erhöht.

Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in 2024/2025 (U3-Kinder)

Die Ausbauplanung der Plätze für unter 3-jährige Kinder erfolgte unter Berücksichtigung der vom Jugendhilfeausschuss am 03.02.2021 (DS-Nr. 5356) angestrebten Betreuungsquoten.

Die Anzahl der U3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen der kreisangehörigen Kommunen im Kreis Gütersloh wurde von 1.795 auf 1.849 in 2024/2025 erhöht.

Damit wurde kreisweit eine Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren von 38,31 % (2023/2024: 33,84 %) in Kindertageseinrichtungen erreicht.

5.3 Kindertagespflege

Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen werden um das Angebot der Kindertagespflege als gesetzlich gleichgestelltes Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren ergänzt und in der Planung berücksichtigt. Aufgrund der Erfahrungswerte aus den Vorjahren wird davon ausgegangen, dass 2024/2025 insgesamt 532 Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Unter Berücksichtigung der 1.849 U3-Betreuungsplätze für Kinder von 1 bis 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und der 532 U3-Plätze in Kindertagespflege wurde im Kindergartenjahr 2024/2025 insgesamt für die Kinder mit Rechtsanspruch von 1 bis 3 Jahren eine U3-Betreuungsquote von 67,27 % (2023/2024 63,57 %) erreicht. Aufgrund der hohen Nachfrage nach U3 Plätzen soll das Angebot der Kindertagespflege weiter qualifiziert und ausgebaut werden. Erstmals wurde ein Kooperationsprojekt im Rahmen einer Großtagespflege mit dem AWO Kreisverband Gütersloh e.V. unter Federführung des Kreises in Werther (Westf.) organisiert, um dringende Bedarfe zu decken.

5.4 Spielgruppen

Das alternative Kinderbetreuungsangebot der Spielgruppen an zwei bis fünf Wochentagen wurde ebenfalls weiterhin gefördert, da es immer noch gerne von einigen Eltern als niederschwelliges Betreuungsangebot genutzt wird (ggf. auch als Alternative zu einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege). Im laufenden Kindergartenjahr 2024/2025 gibt es 20 Spielgruppen (10 Anbieter), in denen 91 Kinder betreut werden. Da dieses Angebot nicht Rechtsanspruch deckend ist, werden diese Plätze nicht in den Betreuungsquoten berücksichtigt.

5.5 Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder

Flüchtlingskinder haben, wie alle anderen Kinder, einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hat in 2015 das Projekt „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ (niederschwellige Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder im Vorschulalter) ins Leben gerufen. Diese Gruppen sind ein niederschwelliges Angebot für Familien, die bisher keine Erfahrung mit außerfamiliären Betreuungsangeboten gemacht haben. Kinder und Eltern werden behutsam in kleine Gruppen auf die Regelbetreuung vorbereitet. Das Projekt, das zwischen- durch bis zu 27 Gruppen umfasste, wurde in 2024 fortgeführt. Es wurden 8 Gruppen angeboten:

Harsewinkel	3 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Schloß Holte-Stukenbrock	3 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Versmold	2 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)

5.6 Ausblick

Der Planungsprozess für das Kindergartenjahr 2024/2025 hat Ende 2023 gezeigt, dass in einigen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes lt. Zielquotenvorgaben weiterhin zusätzliche Plätze, auch für Ü3 Kinder, geschaffen werden sollten. Hingegen gibt es Kommunen, in denen der Bedarf bereits ausreichend gedeckt oder die Nachfrage zurückgehend ist.

Die Gründe für den Ausbau lt. Plandaten dafür sind vielfältig:

- Zuzüge u.a. durch weitere geplante Neubaugebiete.
- Das Nachfrageverhalten der Eltern ändert sich.
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt bei Eltern immer mehr an Bedeutung.
- Zugewiesene Flüchtlingskinder.

Aus diesen Gründen müssen trotz des bereits stattgefundenen Ausbaus weitere Einrichtungen gebaut bzw. neue Gruppen geschaffen werden (u.a. auch durch Erweiterung von Kitas). Die neuen Einrichtungen werden wahlweise in Eigenregie der Träger oder als Investorenmodelle errichtet. Bei den in Eigenregie errichteten Kitas erfolgt eine Investivförderung für Bau und Ausstattung (Zweckbindung 20 Jahre). Bei der Errichtung als Investorenmodell erfolgt eine Investivförderung für die Ausstattung (Zweckbindung 5 Jahre). Hierbei kann der Investor – wenn der Bedarf an Kita-Plätzen in einigen Jahren zurück gehen sollte - und eine Umwandlung der Gruppen nicht sinnvoll wäre - die Räume (evtl. teilweise) auch anderweitig nutzen.

In Kommunen, in denen die Bedarfsdeckung noch relativ gering ist, sollen weitere neue Kitas errichtet werden. Einige sind bereits in der Umsetzung, Übergangslösungen wurden teilweise eingerichtet. Die weitere Planung erfolgt mit den Kommunen, den Trägern und den Kitas fortlaufend. Im Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig über die Entwicklung berichtet.

6. Sozialraum- und Netzwerkarbeit

Sozialraumorientierung ist die Bezeichnung für eine besondere konzeptionelle Ausrichtung Sozialer Arbeit. Dabei wird die Nutzung von Ressourcen und Netzwerken innerhalb der Gemeinschaft eines sozialen Raumes (Stadtteile, Kommunen) gefördert, um ein gelingendes Leben für alle Menschen die dort leben zu ermöglichen. Netzwerkarbeit ist dabei ein wichtiges Element, da sie auf das Zusammenwirken möglichst aller relevanten Institutionen und Gruppen eines Sozialraums abzielt.

Die sozialraumorientierte Netzwerkarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis Gütersloh fokussiert die zu unterschiedlichen Themengebieten fallunabhängige Zusammenarbeit von Fachkräften aus den verschiedenen sozialen Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie aller Berufsgruppen und Ehrenamtlicher, die in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien innerhalb einer Kommune im Kontakt sind. Ziel der Zusammenarbeit ist es, einen gesetzlich vorgesehenen Versorgungsauftrag einrichtungsübergreifend wahrzunehmen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 (5) SGB VIII).

Die Netzwerkenden der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh arbeiten lokal in den Kommunen und regionalstellenübergreifend. In allen drei Regionalstellen des Kreises Gütersloh arbeiten drei bis vier Fachkräfte, die für die Koordination der sozialraumorientierten Netzwerkarbeit mit den unterschiedlichen Themenschwerpunkten in den jeweiligen Kommunen zuständig sind. Strategisch werden informelle Strukturen professionell gepflegt und dadurch die Vernetzung der Akteure in den einzelnen Kommunen gefördert.

Kooperationspartner*innen in der Sozialraum- und Netzwerkarbeit sind u. a. die Träger der freien Jugendhilfe, Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW, Schulen, Ausbildungs- und Bildungsträger, öffentliche und private Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Kommunale Ämter, Schulamt, Sozialamt, Abteilung Gesundheit, Abteilung Bildung, Gleichstellungsbeauftragte, Jobcenter, Integrationsbeauftragte, Agentur für Arbeit, Polizei und Ordnungsbehörden, Schüler- und Elternvertretungen, Vereine und Ehrenamtliche, Migrantenorganisationen, (Fach-)Ärzte, Institute und Fachpraxen der heilpädagogischen Förderung.

In den jeweiligen Netzwerken werden die unterschiedlichen Fähigkeiten, Perspektiven und Zugänge der Fachkräfte zum Sozialraum zusammengeführt. Dies bietet zum einen die Möglichkeit mehr über die Lebenslagen der vor Ort lebenden Menschen zu erfahren und damit eine, an den realen Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und Familien orientierte, passgenauere Ausgestaltung von Angeboten. Zum anderen gewinnen alle Beteiligten Einblicke in die Arbeit der anderen Einrichtungen, ihre Strukturen, ihre Angebote, aber auch in deren Problemlagen. Dies bietet die Möglichkeit für Wissens- und Ideentransfer zu Themen und Aspekten, die erst durch die vielfältigen Perspektiven im Austausch miteinander deutlich werden und wiederum den in den Sozialräumen lebenden Menschen zugutekommen.

Die in der Sozialraum- und Netzwerkarbeit tätigen Fachkräfte

- unterstützen damit aktiv die Sozialraumorientierung der jeweiligen Regionalstellen,
- knüpfen vielfältige Netzwerke (u.a. Lok-AGs, AK Schulsozialarbeit, Frühe Hilfen, Jugendhäuser),
- treffen verbindliche Kooperationsvereinbarungen (z. B. Zusammenarbeit Regionalstelle-Schule, Abläufe bei Kindeswohlgefährdung, Verfahren bei Drogenkonsum und Suchtprävention),
- stellen Themen und Bedarfe in den verschiedenen Sozialräumen fest (bspw. ortsnahe Jugendberufshilfe, sozialpsychiatrischer Bedarf, Räume für Jugendliche, Fortbildungsbedarf für Fachkräfte etc.).

Eine zentrale Aufgabe in diesem Bereich ist die Geschäftsführung der Lokalen Arbeitsgemeinschaften (sog. Lok-AGs). Die Lok-AGs sind das wesentliche Organ der sozialräumlichen Jugendhilfeplanung im Kreis Gütersloh. In den Lok-AGs arbeiten Fachkräfte aus verschiedenen sozialen Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe, des Bildungswesens und der Sozialverwaltung zusammen. Je nach Bedarf können weitere Institutionen sowie interessierte Bürger*innen an den Lok-AGs beteiligt werden.

Im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Familien der Stadt bzw. der Gemeinde hat die Lok-AG eine Einmischungs- und Vernetzungsfunktion. Sie stellt Bedarfe fest und koordiniert notwendige Umsetzungsmaßnahmen. Bei Bedarf werden Handlungsempfehlungen an den/die Jugendhilfeplaner*in der Abt. Jugend weitergeleitet.

Bezogen auf die Einzelfallarbeit, zielt die sozialraumorientierte Netzwerkarbeit darauf ab, dass Fachkräfte die Ressourcen und Netzwerke im Sozialraum kennen und deren Potentiale für den Einzelfall nutzen. Dies gilt sowohl für die Einzelfallarbeit in den Regionalstellen als auch für die Einzelfallarbeit der Kooperationspartner*innen.

Im Jahr 2024 haben Netzwerktreffen der verschiedenen Arbeitsgruppen stattgefunden. Dazu gehören Gespräche mit den Kreisfamilienzentren, Lok-AGs, Kooperationsgespräche mit den Schulen, Bürgermeiser*innengespräche, Willkommen im Netzwerk, Austauschtreffen der Flüchtlingsberatung etc.

7. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

7.1 Jugendarbeit

§ 11 SGB VIII:

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen...“

7.2 Förderung der Jugendverbände

§ 12 SGB VIII:

„(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

7.3 Jugendsozialarbeit

§ 13 SGB VIII

„(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Gemäß § 13 SGB VIII sollen jungen Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen auf besondere Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Hilfen sollen ihre schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt sowie ihre soziale Integration fördern. Falls entsprechende Maßnahmen und Programme anderer Träger nicht ausreichen, können zusätzlich sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die auf die Fähigkeiten und den Entwicklungsstand der jungen Menschen abgestimmt sind.

Im Jahr 2024 bot die Abteilung Jugend gemeinsam mit dem Jobcenter des Kreis Gütersloh über den Bildungsträger INTAL gGmbH zwölf ambulante Plätze für junge Menschen an, die im Rahmen von Einzelbetreuung wieder nach langer Zeit der Schulabstanz in Schule integriert bzw. in Ausbildung gebracht wurden.

Ein großes Augenmerk wird in diesem Bereich auf das Thema Übergang Schule Beruf gelegt. Für die Region Nord und Versmold gibt es seit über zwanzig Jahren einen zweijährlich stattfindenden AK Übergang Schule Beruf, aus dem auch in der Vergangenheit die Initiative zum jährlichen Berufsparcours entstand. 2024 feiert der Berufsparcours für Halle Westf., Steinhagen und Werther sein zwanzigjähriges Jubiläum. Auch in Harsewinkel und Versmold fand das immer noch erfolgreiche Format in 2024 zum 14. Mal wieder statt.

Darüber hinaus kann jungen Menschen während schulischer oder beruflicher Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung eine Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen bereitgestellt werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt sowie die Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII sichergestellt werden.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit sollen eng mit Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit sowie mit Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung und Beschäftigung abgestimmt werden, um eine umfassende und wirksame Unterstützung sicherzustellen. In diesem Sinne nimmt der Fachdienst Jugendsozialarbeit an regelmäßigen Treffen der Jugendberufsagentur teil und beteiligt sich an dem Fachbereichsübergreifenden AK Elternarbeit.

Zielgruppe: Junge Menschen, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind und besondere Unterstützung benötigen.

Ab 2021 wurde die vorher in der Jugendsozialarbeit nicht explizit benannte Schulsozialarbeit durch den § 13a im SGB VIII ergänzt. Sie umfasst nach diesem Paragraphen sozialpädagogische Angebote, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Der Fachdienst Jugendsozialarbeit des Kreises Gütersloh organisiert und moderiert die, in allen drei Regionalstellen regelmäßig stattfindenden, AKs Schulsozialarbeit und übernimmt die Fachberatung für die Schulsozialarbeit in den Schulen gemäß der jeweiligen Zuständigkeit der Regionalstellen.

7.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 14 SGB VIII:

„(1) *Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.*

(2) *Die Maßnahmen sollen*

- 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“*

7.5 Kinder- und Jugendförderung

7.5.1 Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP)

Der Kinder- und Jugendförderplan ist die Förderrichtlinie für Strukturen und Maßnahmen gemäß § 15 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW (3. AG-KJHG – KJFöG) für die Handlungsfelder:

- Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit,
- Offene Kinder- und Jugendarbeit,
- Jugendsozialarbeit,
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Mit dem aktuellen Kinder- und Jugendförderplan wurden Stellenaufstockungen im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit beschlossen sowie die erstmalige Förderung des Arbeitsbereiches der Aufsuchenden Jugendarbeit.

Stand des Fachkräfteausbaus in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Im aktuellen Kinder- und Jugendförderplan wurden Fördermöglichkeiten für Personal in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ausgebaut. Personalkosten werden zu 65% durch Mittel des KJFöP bezuschusst. Voraussetzung für eine Aufstockung des Personals ist neben dem Antragsverfahren eine Zusicherung der jeweiligen Kommune, die verbleibenden 35% der Mittel aufzubringen. In der folgenden Tabelle ist der Stand des Ausbaus 2024 abgebildet. Gegenüber dem Vorjahr haben sich keine Änderungen ergeben. Von den möglichen 10,5 zusätzlichen Stellenanteilen wurden bereits 8,75 beantragt.

Stadt / Gemeinde	bisher förderungsfähige Fachkraftstellen	mögliche Aufstockung	beantragte Aufstockung	Ausbauziel 2026
Borgholzhausen	1,5	0,25	0	1,75
Halle (Westf.)	2,5	1,25	1,25	3,75
Harsewinkel	4,25	1,25	1,25	5,5
Herzebrock-Clarholz	2	1	1	3
Langenberg	1	0,5	0,5	1,5
Rietberg	3,5	1,75	1,5	5,25
Schloß Holte-Stukenbrock	3,75	1,5	1,5	5,25
Steinhagen	2,5	1,25	1,25	3,75
Versmold	2,5	1,25	0	3,75
Werther (Westf.)	1,5	0,5	0,5	2
gesamt	25	10,5	8,75	35,5

Stand der Einführung von Aufsuchender Jugendarbeit

Neben der Aufstockung in den Jugendhäusern wurde mit dem aktuellen Förderplan die Möglichkeit für alle Kommunen im Zuständigkeitsgebiet der Abteilung Jugend geschaffen, Aufsuchende Jugendarbeit zu fördern. In 2024 haben 6 der möglichen 10 Kommunen von dieser Förderoption gebraucht gemacht und entsprechende Eigenanteile (35% der Personalkosten sowie des päd. Etats) politisch beschlossen. Gegenüber dem Vorjahr haben sich keine Veränderungen ergeben. Von den möglichen 7,5 FK-Stellen sind 4,5 beantragt.

Stadt / Gemeinde	bisherige FK-Stellen (nicht gefördert)	mögliche Förderung	beantragte Förderung	Ausbauziel 2026
Borgholzhausen	0,33 (Projekt)	0,75	0,75	0,75
Halle (Westf.)	0,5	0,75	0,75	0,75
Harsewinkel	0	0,75	0,75	0,75
Herzebrock-Clarholz	0	0,75	0	0,75
Langenberg	0	0,75	0	0,75
Rietberg	0	0,75	0	0,75
Schloß Holte-Stukenbrock	0	0,75	0	0,75
Steinhagen	0,75	0,75	0,75	0,75
Versmold	0,33 (Projekt)	0,75	0,75	0,75
Werther (Westf.)	0,33 (Projekt)	0,75	0,75	0,75
gesamt	2,24	7,5	4,5	7,5

Folgende Maßnahmen wurden in den Jahren 2020 – 2024 gefördert:

Maßnahmen	KJFöP	2020		2021		2022		2023		2024	
		Teilnehmende	Förderung								
Erholungsfreizeiten	4.2.1	1.723	51.059 €	1.360	98.101 €	2756	121.334 €	3.655	155.264 €	3.018	146.634 €
Internationale Jugendbegegnungen	4.2.2	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	12	630 €
Sonderzuschuss für Kinder u. Jugendliche zum Teilnehmerbeitrag für Ferienfahrten	4.2.3	4	915 €	14	3.045 €	20	5.456 €	22	5.720 €	24	7.220 €
Bildungsmaßnahmen	4.2.4	1.174	18.061 €	465	8.677 €	470	16.442 €	434	12.944 €	518	12.082 €
Kinder- u. Jugendveranstaltungen + Besuch kultureller Veranstaltungen	4.2.5 / 4.2.6	124	624 €	./.	./.	949	4.254 €	4.005	5.105 €	2.530	4.356 €

Förderung ehrenamtlicher Arbeit	KJFöP	2020		2021		2022		2023		2024	
		Teilnehmende	Förderung								
Lehrgänge für Jugendleiter*innen)	4.3.1	32	685 €	64	1.777 €	218	7.003 €	135	6.666 €	130	6.514 €
Jugendleiter*In Card (Juleica)	4.3.2	3	./.	6	./.	21	./.	24	./.	8	198 €
Jugendleiter*innen-Pauschale	4.3.3	163	16.300 €	146	14.600 €	143	14.300 €	180	18.000 €	191	19.100 €

Einrichtungen	KJFöP	2020		2021		2022		2023		2024	
		Anzahl	Förderung								
Unterhaltung von Jugendhäusern mit Fachkraft (Betriebskostenförderung)	4.4.2	18	1.269.984 €	18	1.289.119 €	18	1.368.675 €	18	1.604.108 €	19	1.962.535 €
Unterhaltung von Jugendhäusern ohne Fachkraft (Betriebskostenförderung max. 1.000 € pro Jugendhaus)	4.4.2	30	17.199 €	28	17.796€	27	22.677 €	28	24.488 €	29	25.496 €
Bau und Einrichtung von Jugendhäusern	4.4.1	7	35.215 €	9	21.588€	9	4.804 €	3	2.761 €	9	40.003 €
Anschaffung von Geräten u. Material	4.4.3	10	2.731	4	1.632 €	2	430 €	7	3.445 €	14	3.028 €
Zuschüsse an den Kreisjugendring	4.5	./.	800 €	./.	2.000 €	./.	1.800 €	./.	800 €	1	1.000 €
Jugendreferent*innen bei Trägern der freien Jugendhilfe	4.6	4	22.661 €	4	22.950,44 €	4	25.552 €	4	22.159 €	4	23.572 €

7.5.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist eines der grundlegenden Strukturangebote der Jugendhilfe, das unabhängig von Problemzuschreibungen die Förderung von jungen Menschen zum Ziel hat. Der §11 SGB VIII beschreibt die Ziele der Kinder- und Jugendarbeit mit der Förderung von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie sozialem Engagement. Strukturmerkmale des Arbeitsfeldes sind die Freiwilligkeit der Teilnahme, die Orientierung an den Interessen und lebensweltlichen Themen der Kinder und Jugendlichen sowie die aktive Mitgestaltung der Angebote durch die Teilnehmer*innen. Im Zuständigkeitsgebiet der Abteilung Jugend gab es im Berichtsjahr 2024 19 geförderte Jugendhäuser mit insgesamt 33,75 anerkannten Vollzeitäquivalenten an Fachkraftstellen. Tätig waren im Feld 46 Fachkräfte auf Voll- und Teilzeitstellen sowie 34 nebenberufliche Kräfte.

Bereich	2020	2021	2022	2023	2024
Stammbesucher*innen Offene Treffs	1.803	1.785	1.951	2.040	1.894
unregelmäßige Besucher*innen Offene Treffs	1.021 (physisch) 802 (digital)	1.237	1.773	1.876	1.625
regelmäßige Teilnehmer*innen Kurse/ Projekte	-	-	1.120	1.457	1.120
unregelmäßige Teilnehmer*innen Kurse/ Projekte	-	-	613	632	613
Teilnahmen Einzelveranstaltungen	-	2.000	2.818	4.612	3.777
Teilnahmen Ferienmaßnahmen	-	2.589	3.044	3.242	3.259
Ehrenamtliche	186	229	263	257	342
Ehrenamtlich geleistete Stunden (ca.)	8.500	10.000	12.000	14.600	15.409

Mit dem aktuellen Kinder- und Jugendförderplan wurde beschlossen, die Eckwerte für die Angebotszeiten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit während der Laufzeit des Förderplanes bis Ende 2026 zu überarbeiten. Eckwerte legen den Anteil der Arbeitszeiten der Fachkräfte fest, die im Regelfall im direkten Kontakt mit jungen Menschen absolviert werden sollen.

Bislang gab es Mindestzeiten für offene Angebote sowie zusätzlich Mindestzeiten für die gesamte Betriebszeit der Einrichtung. Diese setzte sich zusammen aus den Zeiten für offene Angebote sowie aus Zeiten für weitere Angebotsformate wie Kurse, Projekte, Ferienaktionen, Kooperationen mit Schule etc. Die Eckwerte standen dabei im Verhältnis zu den vorhandenen Fachkraftstellen und bezogen sich unmittelbar auf die Primärarbeitszeit, die im direkten Kontakt mit den jungen Menschen verbracht wird. Zusätzlich waren Zeiten für sekundäre Tätigkeiten wie Organisation, Planung, Vorbereitung, Dokumentation, Fortbildung usw. vorgesehen.

Zwei Entwicklungen der letzten Jahre haben eine Neubetrachtung der Eckwerte notwendig gemacht:

Zum einen haben die sekundären Tätigkeiten stark zugenommen. Das liegt vielfach an neuen rechtlichen Vorgaben wie bspw. Anforderungen an Datenschutz, Bildrechte oder auch im Bereich Kinderschutz. Der notwendige Aufwand, die eigentlichen Angebote für junge Menschen zu organisieren ist deutlich gewachsen. Gleichzeitig hat vielfach der Bedarf an Einzelfallberatung zugenommen. Das führt wiederum zu einem höheren Aufkommen an sekundären Tätigkeiten, weil sich die Fachkräfte in die Beratungsthemen einarbeiten und/ oder Kontakte zu anderen Akteuren des Hilfesystems aufbauen und pflegen müssen.

Zum anderen haben sich vielfach die Bedarfe der erreichten Zielgruppen gewandelt und sind anspruchsvoller in der pädagogischen Begleitung geworden. Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden i.d.R. von unterschiedlichen Cliquen und Zielgruppen besucht, die zu gleichen

Zeiten die Räumlichkeiten und Angebote nutzen wollen. Dabei gab es immer schon Interessenskonflikte und Spannungen unter den einzelnen Gruppen. Beobachtungen, wie wir sie auch im Bereich der Schule wahrnehmen können, dass das friedliche, kooperative und letztlich demokratische Miteinander der verschiedenen Interessen und Ansichten immer schwieriger wird, finden wir auch in der Kinder- und Jugendarbeit. Die Dynamiken unter den einzelnen Gruppen wahrzunehmen und im Sinne einer Bildungsassistenz zu moderieren, ist eine zunehmende Herausforderung für die Fachkräfte in den Einrichtungen. Sie bleibt gleichzeitig zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit, deren gesetzlicher Auftrag neben Selbstbestimmung auch soziale Mitverantwortung und soziales Engagement (vgl. §11 SGB VIII) formuliert.

Fachkräfte sollen also gerade das soziale Miteinander der unterschiedlichen Besucher*innen mit all ihren Themen und Interessen begleiten und fördern. Die vorherigen Eckwerte führten jedoch zu dem Zwang, dass hauptberufliche Fachkräfte zur gleichen Zeit verschiedene Angebote machen mussten, um auf die erforderlichen Gesamtstunden zu kommen. Die pädagogischen Etats der Einrichtungen ermöglichen es, dass die hauptberuflichen Fachkräfte durch geringfügig Beschäftigte ergänzt werden, die i.d.R. stundenweise in Angeboten mitwirken. Das reicht für die Begleitung vieler Zielgruppen nicht aus.

Die Überarbeitung der Eckwerte zielt darauf ab, den Personaleinsatz flexibler und bedarfsgerechter gestalten zu können. Es wird angestrebt, dass hauptberufliche Fachkräfte Angebotszeiten bei entsprechendem Bedarf auch gemeinsam durchführen können. Das geht zulasten der Gesamtangebotszeiten und möglicherweise der insgesamt erreichten jungen Menschen. Es steigert aber die Qualität der Angebote für die Zielgruppen mit besonders hohem Bedarf an gelingenden sozialen Prozessen. Gerade diese Zielgruppen brauchen Alternativen zu ihrer sonstigen Lebenswelt, in der sie häufig mit scheiternden sozialen Erfahrungen konfrontiert sind. Regelungen zu den Eckwerten im neuen Kinder- und Jugendförderplan sollen zum einen den bisherigen hohen Stellenwert für die offenen Angebote untermauern. Gerade diese offenen Angebote bieten jungen Menschen ein besonderes Potential, ihr Miteinander positiv zu gestalten, auch mit Cliques, die andere Interessen haben, als die eigenen.

Weiterhin wird angestrebt, dass im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges zwischen Fachkräften, Trägern und Jugendamt der tatsächliche Personaleinsatz in der Einrichtung mit den festgestellten Bedarfen mehr in Bezug gesetzt und somit nachvollziehbarer wird.

7.5.3 Aufsuchende Jugendarbeit

Aufsuchende Jugendarbeit ist ein besonders niedrigschwelliges Angebot der Jugendhilfe. Junge Menschen werden an ihren Aufenthaltsorten im öffentlichen Raum aufgesucht. Zielsetzung ist es, tragfähige Beziehungen als Basis für weitergehende Angebote aufzubauen. Sie verfolgt sowohl die Ziele der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne einer Persönlichkeitsförderung gemäß §11 SGB VIII, wie auch das Ziel des Ausgleichs sozialer Benachteiligungen gemäß §13 SGB VIII.

Aufsuchende Jugendarbeit wurde im Berichtsjahr im Zuständigkeitsgebiet der Abteilung Jugend in den Kommunen Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Steinhagen, Versmold und Werther (Westf.) gefördert. In jeder Kommune wird über den Kinder- und Jugendförderplan eine 0,75 Fachkraftstelle sowie ein pädagogischer Etat in Höhe von 5.000 € mit jeweils 65 % der Kosten bezuschusst. Die Gemeinde Steinhagen stockt die geförderte Stelle zusätzlich um eine weitere halbe Stelle auf, so dass hier insgesamt 1,25 Fachkraftstellen für die Aufsuchende Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

Statistisch dargestellt werden die erreichten jungen Menschen in den Arbeitsschwerpunkten der Aufsuchenden Arbeit, der Gruppenarbeit sowie der Einzelfallarbeit. Zusätzlich werden analog zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit die Ehrenamtlichen und die geleisteten ehrenamtlichen Stunden angegeben. Bei den Angaben für das Jahr 2023 ist zu berücksichtigen, dass mehrere Fachkraftstellen nicht oder nicht durchgehend mit Personal besetzt werden konnten.

Bereich	2023	2024
regelmäßige Teilnehmer*innen Aufsuchende Arbeit	257	412
unregelmäßige Teilnehmer*innen Aufsuchende Arbeit	165	257
regelmäßige Teilnehmer*innen Gruppenarbeit	191	204
unregelmäßige Teilnehmer*innen Gruppenarbeit	149	183
Einzelfallberatung mit mehreren Terminen	-*	50
einmalige Einzelfallberatungen	-*	44
Ehrenamtliche	15	6
Ehrenamtlich geleistete Stunden (ca.)	100	19

* in 2023 keine vergleichbare Erfassung von Einzelfallberatungen

Der Schwerpunkt des Aufsuchens dient der niedrighschwelligen Kontaktaufnahme und -gestaltung mit den verschiedenen Zielgruppen. Die Fachkräfte bewegen sich durch den Ort und suchen bekannte sowie vermutete Treffpunkte junger Menschen auf. Ziel des Aufsuchens ist es, die Beziehung zu den jungen Menschen zu stärken und Gelegenheiten zu schaffen für weitergehende Projekte, die mit Gruppen durchgeführt werden oder auch für Einzelfallberatungen, wenn der Bedarf danach besteht. Ähnlich wie in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit lassen sich bei der Aufsuchenden Jugendarbeit regelmäßig angetroffene junge Menschen unterscheiden von unregelmäßig angetroffenen.

Der Schwerpunkt der Gruppenarbeit beschreibt alle Aktivitäten, die mit mehreren jungen Menschen durchgeführt werden und die sich durch ein höheres Maß an aktiver Beteiligung und Verbindlichkeit der teilnehmenden Personen auszeichnen. Eine Zielsetzung von Aufsuchender Jugendarbeit ist es, junge Menschen wieder in Kontakt mit eigenen Interessen und Themen zu bringen und einen häufig verloren gegangenen Engagement-Willen anzuregen. Je weiter weg die Zielgruppen von positiven Selbstwirksamkeitserfahrungen sind, desto kleinschrittiger müssen die Fachkräfte vorgehen. Entstehende Beteiligungsanlässe müssen i.d.R. sehr spontan aus der Situation heraus aufgegriffen werden.

Der Schwerpunkt der Einzelfallarbeit beschreibt alle kleinen und langfristigen Beratungsprozesse mit einzelnen Personen. Die Themen der Beratungen sind sehr vielfältig und umfassen unter anderem Arbeitslosigkeit, Suchtproblematiken, Beziehungsprobleme, familiäre Probleme, Schulden, psychische Belastungen, Kriminalität und viele mehr. Die Fachkräfte der Aufsuchenden Jugendarbeit haben die Chance, junge Menschen kontinuierlich und über einen längeren Zeitraum bei Prozessen begleiten zu können. Viele Themen können sie selbst bearbeiten, bei anderen verweisen sie auf existierende Hilfsangebote oder gestalten auch aktiv die Übergänge.

Ein fortlaufender Themenschwerpunkt der Aufsuchenden Jugendarbeit besteht in der Suche nach und Begleitung von öffentlichen Aufenthaltsmöglichkeiten für junge Menschen. Die Fachkräfte kennen den Bedarf unterschiedlicher Cliques und können unterstützen, diesen in die Kommune zu transportieren und abgestimmte Lösungen anzustreben. In Borgholzhausen ist auf diesem Wege der Treffpunkt „Hütte“ entstanden, der im Jahr 2024 unter Beteiligung von jungen Menschen nochmals vergrößert wurde. In der Stadt Halle (Westf.) konnte die Fachkraft die sehr verschiedenen Bedarfe unterschiedlicher Zielgruppen in den zuständigen Ausschuss einbringen und es wurden zum Jahresende zwei Unterstände an gemeinsam ausgesuchten Orten errichtet. Entstehen solche Orte, werden sie i.d.R. zu zentralen Anlaufstellen für die Fachkräfte, die dort im regelmäßigen und intensiven Kontakt sein können und auch Prozesse um die Treffpunkte herum begleiten können.

Im Vergleich der Aufsuchenden Jugendarbeit in den 6 geförderten Kommunen wird deutlich, wie unterschiedlich die einzelnen Arbeitsschwerpunkte verteilt sein können. Je nachdem wie intensiv der Kontakt zu den Zielgruppen besteht und welche Bedarfe überwiegen, wird mehr oder weniger Arbeitszeit in Aufsuchen, Gruppenarbeit oder in Einzelfallunterstützung investiert.

Weiter bestätigt haben sich die Wahrnehmungen hinsichtlich förderlicher Rahmenbedingungen materieller Art. Geeignete Räumlichkeiten innerhalb der Kommune begünstigen die Inanspruchnahme von Einzelfallberatungen. Diese sind nicht in allen Kommunen vorhanden. Ein ausreichend großes Fahrzeug ermöglicht den Fachkräften größere Mobilität im Ort, dient selbst als mobiler Treffpunkt und ermöglicht den Transport von Materialien, die besonders für die Gruppenarbeit benötigt werden. Teilweise erweitern Anhänger die Möglichkeiten der Aufsuchenden Jugendarbeit wie ein mobiler Wohnwagen oder mobil einsetzbare Fitnessgeräte.

7.5.4 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

Die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Gütersloh zeichnet sich durch eine große Vielfalt von Vereinen und kleineren Gruppierungen aus, die vor allem vor Ort tätig sind. Einige Jugendverbände sind überörtlich organisiert. Sie bilden ein breites Spektrum inhaltlicher Ausrichtungen ab: konfessionell, humanitär, politisch, musisch-kulturell, ökologisch, interkulturell, inklusiv oder sportlich.

Ihnen allen gemeinsam ist, dass sie vor allem durch ehrenamtliches Engagement getragen werden. Junge Menschen engagieren sich hier in ihrer Freizeit, setzen sich für sich selbst und andere ein. Kinder- und Jugendarbeit ist in der Lebenswelt vieler junger Menschen einer der wenigen Orte, der selbst weitgehend demokratisch organisiert und gestaltet ist. Hier gibt es kein festgeschriebenes Curriculum, es darf um ihre Themen und Anliegen gehen. Soziale Konflikte müssen hier nicht sofort durch Regeln und Sanktionen verhindert werden, sondern können gemeinsam aufgegriffen und demokratisch bearbeitet werden.

Somit leistet sie einen wertvollen Beitrag zur Demokratiebildung, beispielsweise in Ferienfreizeiten. Das gemeinsame Unterwegssein in der Gruppe, die gemeinsame partizipative Gestaltung der Angebote und die Erfahrung, sich als junger Mensch über einen längeren Zeitraum von der Familie lösen zu können, sind wertvolle Erfahrungen auf dem Weg junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Erwachsenen.

Hier zeichnet sich in der Förderung durch den Kreis Gütersloh ab, dass die Teilnehmendenzahlen in 2024 rückläufig waren, was an den steigenden Kosten in der Durchführung der Maßnahmen liegen kann. Einige Träger teilen mit, dass vor allem im Bereich Ferienfreizeiten die Fördermittel nicht mehr auskömmlich seien. Eine Steigerung bei den Teilnahmebeiträgen könne jedoch dazu führen, dass weniger Familien finanziell in der Lage seien, ihren Kindern solche Fahrten zu ermöglichen. Versuchen die Träger die Beiträge stabil zu halten, führe dies in der Regel zu sinkender Qualität durch kürzere Maßnahmendauer oder weniger Handlungsspielraum in der Programmgestaltung. Eine dritte Konsequenz könne sein, dass Träger sich nicht mehr in der Lage sehen, das finanzielle Risiko, dass mit der Planung einer Ferienmaßnahme verbunden ist, einzugehen und weniger Freizeiten anzubieten.

Fortlaufend bieten die Jugendämter im Kreis Gütersloh gemeinsam mit dem Kreisjugendring ein Schulungsprogramm an. Dadurch können sich Aktive in der Kinder- und Jugendarbeit fortbilden und ggf. über ihren Verein/Verband eine Jugendleiter*innen-Pauschale über den jeweiligen Kinder- und Jugendförderplan ihres Jugendamtes als finanzielle Anerkennung beantragen.

Insgesamt wurden 11 Veranstaltungen angeboten. Darunter zwei Erste-Hilfe-Kurse, Bewegungsspiele, Kinderschutz und Rechte- und Pflichten sowie eine vollständige Grundschulung zum/zur Jugendleiter*in im Umfang von 35 Zeitstunden. Einzelne Veranstaltungen mussten wegen zu geringer Teilnehmerzahl abgesagt werden. Die Erfahrung zeigt, dass Veranstaltungen teils sehr kurzfristig gebucht werden. In 2024 wurden 80 Teilnehmer*innen erreicht.

Ein laufender Prozess ist die gemeinsame Überarbeitung und Aktualisierung der „Verbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII“ mit den drei Stadtjugendämtern im Kreis. Hier besteht das Bestreben, mit möglichst viele Vereinen und Verbänden eine entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen. Diese spielt im Alltag von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, junge Menschen im gelingenden Aufwachsen zu begleiten. Auch sind Jugendleiter*innen für Kinder und Jugendliche wichtige Ansprech- und Vertrauenspersonen außerhalb von Familie und Schule und somit wichtige Faktoren im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.

8. Förderung der Erziehung in der Familie

8.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 SGB VIII

„(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“

	2021	2022	2023	2024
sozialpädagogische Beratungen von Familien	469	426	366	447

Beratungsanfragen werden nach wie vor häufig an die Regionalstellen gerichtet. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Bedarfe in einzelnen Familien, der Bedarfe im Rahmen von Kinderschutz sowie des erhöhten Zeitaufwandes bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung reichen die Kapazitäten für allgemeine Beratungen allerdings nicht mehr aus, um die Familien adäquat im Beratungsprozess über einen längeren Zeitraum zu begleiten, so dass an dieser Stelle gezielt an die Familien und Erziehungsberatungsstellen verwiesen wird.

Während die Fallzahlen im Jahr 2023 deutlich gesunken sind, ist für das Jahr 2024 wieder ein Fallzahlenanstieg auf das Niveau der Vorjahre festzustellen. Die Fallzahlen spiegeln wider, dass es - auch als Folge der Coronapandemie und deren Folgen - in den Familien einen erhöhten Beratungsbedarf gibt, der nicht allein durch die Erziehungsberatungsstellen aufgefangen werden kann, da sich im Laufe des Beratungsprozesses unter Umständen zeigt, dass eine Erziehungshilfe angezeigt ist. Grundsätzlich ist dann vor jeder neuen Hilfe zur Erziehung in einer Familie ein Beratungsprozess vorgeschaltet, um Familien passgenau und zielgerichtet zu unterstützen. Insofern ist der Anstieg der Beratungen auch im Kontext des Fallzahlenanstiegs bei den ambulanten Hilfen zu sehen.

8.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

§ 17 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben zu bewältigen
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. Im Fall der Trennung oder Scheidung die Beteiligten für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. ...“

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	2021	2022	2023	2024
gesamt	115	57	46	59
davon:				
männlich	56	26	18	27
weiblich	59	31	28	32
divers	0	0	0	0

Seit dem Jahr 2022 werden in den o.a. Fallzahlen nicht mehr die Beratungen in Scheidungsverfahren erfasst, die vom Gericht angeregt wurden. Im Jahr 2024 bewegten sich somit die Fallzahlen auf dem Niveau des Jahres 2022. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr entspricht dem allgemeinen Trend, dass die Beratungsanfragen insgesamt angestiegen sind. Dies ist auch bei den Fallzahlen der Erziehungsberatungsstellen (vgl. Ziffer 9.1.1) erkennbar.

8.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

§ 18 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung.“

Beratung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	2021	2022	2023	2024
gesamt	98	88	104	102
davon:				
männlich	57	43	55	51
weiblich	41	45	49	51
divers	0	0	0	0

Im September 2022 wurde die Erfassung der Fallzahlen umgestellt. Seit diesem Zeitpunkt werden die Beratungen zum Teil erst ab dem 3. Kontakt erfasst, sofern die ersten beiden Kontakte z.B. nur zur Terminfindung stattfanden. Dies ist ein allgemeines Verfahren bei Jugendämtern. Vorher sollten die Beratungen schon ab dem 1. Kontakt erfasst werden. Dies führte im Jahr 2022 zunächst zu einer Reduzierung der Fallzahlen. Im Jahr 2023 ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, der sich im Jahr 2024 verstetigt hat.

Im Rahmen des „Begleiteten Umgangs“ wird der Kontakt zwischen einem Kind und einer nicht mit ihm zusammenlebenden wichtigen Bezugsperson, wie z. B. einem Eltern- oder erwachsenen Geschwisterteil oder den Großeltern, durch die freien Träger unterstützt und gefördert. Ziel ist, den betroffenen Kindern zu ermöglichen, wieder Kontakt zum anderen Eltern- oder Großelternanteil anbahnen oder pflegen zu können, die oft durch naheheliche Konflikte nicht mehr umgesetzt werden konnten. Durch den Begleitungsprozess soll die Kommunikation zwischen den Eltern teilen wiederaufgebaut und das elterliche Erziehungsverhalten unterstützt werden

begleiteter Umgang	2021	2022	2023	2024
gesamt	50	56	42	34
davon:				
männlich	22	30	18	18
weiblich	28	26	24	16
divers	0	0	0	0

Im Jahr 2023 sind die Zahlen bezogen auf die umgesetzten Begleiteten Umgänge etwas zurückgegangen, allerdings konnten viele Beratungsanfragen von Elternteilen auf Begleitete Umgänge auch nicht umgesetzt werden. Dies lag zum Teil daran, dass aufgrund vorhandener Hochstrittigkeit oft erst ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet werden musste, um einen Beschluss zur Umsetzung von Besuchskontakten zu erwirken. Darüber hinaus waren zum Teil die Kapazitäten, nicht vorhanden, um die speziellen Wünsche der betroffenen Familien unterstützen zu können, wie z.B. Besuchskontakte an Wochenenden. Dieser Trend setzt sich im Jahr 2024 fort.

8.4 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder

§ 19 SGB VIII

„(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden...“

Betreuung in Mütter/ Väter/ Kind-Einrichtungen	2021	2022	2023	
Anzahl Personen	38	42	39	42
davon:				
männlich	12	14	12	15
weiblich	26	28	27	27
divers	0	0	0	0

In den Vorjahren sind, auch wegen der Umsteuerung von Hilfen, die Fallzahlen zurückgegangen. Ziel war es dabei, frühzeitiger zu intervenieren und damit eine stationäre Aufnahme zu vermeiden.

Im Geschäftsbericht 2021 wurde darauf hingewiesen, dass es - bezogen auf das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) - zukünftig sein kann, dass die gemeinsame Unterbringung von Müttern und Vätern häufiger angefragt und nach intensiver Prüfung auch umgesetzt werden muss. In diesem Zusammenhang wurde ein möglicher Fallzahlenanstieg prognostiziert.

Anders als prognostiziert, sind die Fallzahlen in diesem Bereich 2023 und auch in 2024 stabil geblieben. Dies liegt auch darin begründet, dass eine gemeinsame Unterbringung von Müttern und Vätern nicht häufiger angefragt wird, wobei es auch weiterhin schwierig ist, Väter und Mütter in einer Einrichtung unterzubringen.

9. Hilfen zur Erziehung

§ 27 Abs. 1 SGB VIII:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

§ 27 Abs. 1 und 2	2021	2022	2023	2024
gesamt	116	103	97	109
davon:				
männlich	72	68	69	75
weiblich	44	35	28	34
divers	0	0	0	0
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)				
0 bis unter 6 Jahre	36	29	34	29
6 bis unter 14 Jahren	61	49	40	61
14 bis unter 18 Jahren	15	22	21	17
18 Jahre und älter	14	3	2	2

Maßnahmen im Rahmen der niederschweligen Hilfen nach § 27 SGB VIII sind u.a.:

- Einzelbetreuung
- Einsatz von Familienpflegerinnen
- Aufsuchende Familientherapie
- Co-Elternschaft
- FIM (Familien im Mittelpunkt)
- Heilpädagogische Angebote (soweit diese nicht unter § 35 a SGB VIII fallen).

Im Jahr 2022 wurden einige Hilfen seitens der Träger nicht mehr angeboten, weil das diesbezügliche Personal, auch wegen der Corona-Pandemie und dem Fachkräftemangel, nicht mehr zur Verfügung stand. Auch wurden Hilfen umgesteuert, so dass in den Jahren 2021 und 2022 ein Fallzahlenrückgang zu verzeichnen war. Im Jahr 2024 ist ein gegenläufiger Trend erkennbar. Im Bereich der Hilfen nach § 27 SGB VIII handelt es sich häufig um eine niedrigrschwellige Unterstützung in Form von Einzelbetreuung und Familienpflege, weil z.B. viele Familien Unterstützung für ihren Alltag benötigen.

9.1 Erziehungsberatung

§ 28 SGB VIII:

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“

9.1.1 Erziehungsberatungsstellen

Unter allen Hilfen zur Erziehung ist die Erziehungsberatung das am meisten nachgefragte Angebot. Sie wird von Familien aller sozialen Zugehörigkeiten in Anspruch genommen. Im Kreis Gütersloh sind kreisweit 4 Erziehungsberatungsstellen tätig.

Erziehungsberatung (§ 28)	2021	2022	2023	2024
Anzahl Beratungen	1.130	1.223	1328	1.364
davon:				
AWO	136	177	140	165
Caritas	280	273	324	292
Diakonie Gütersloh	124	188	199	127
Diakonie Halle (Westf.)	590	585	665	780

Nach dem Corona bedingten Rückgang der Fallzahlen in 2020 setzt sich der Trend des Fallzahlenanstiegs auch im Jahr 2024 weiter fort. Dieser Trend wird positiv bewertet, zeigt er doch, dass die Klientinnen und Klienten wieder vermehrt in den Beratungsstellen ankommen, aber auch, dass sie einen erhöhten Beratungsbedarf haben.

9.1.2 Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“

Der Wendepunkt ist eine Anlauf- und Beratungsstelle des Kreises Gütersloh, der Stadt Gütersloh und der Stadt Verl. Das Angebot umfasst Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erleben, erlebt haben oder davon bedroht sind. Ebenso richtet sich das Beratungs- und Unterstützungsangebot an die Bezugspersonen aus dem privaten und institutionellen Umfeld der Kinder und Jugendlichen.

Neben der Beratung bietet das Team auch Unterstützung, Wege ins weitere Hilfesystem, wie z.B. Rechtsberatung oder Psychotherapie, zu finden.

Auch im Bereich Prävention ist der Wendepunkt weiterhin aktiv: Die Beteiligung an Kindersprechstunden bedeutet dabei einen niedrigschwelligen Zugang für Kinder, psychosoziale Beratung unabhängig von eigenen Beratungsanliegen als Ressource und externe Hilfemöglichkeit schon früh kennenzulernen. Daneben unterstützt das Team Einrichtungen durch Beratung zu Schutzkonzepten und stellt die Arbeit des Wendepunktes regelmäßig in Teams oder Schulen vor.

Dieser Arbeitsbereich bedingt eine schon im vorherigen Jahr wahrgenommene wachsende Aufmerksamkeit der Fachkräfte, die sich im vergangenen Geschäftsjahr positiv in einer steigenden Nachfrage an Workshops oder Vorträgen zum Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ erkennen lässt.

Gleichzeitig trägt die Vernetzungsarbeit Früchte – das Team erlebt einen Anstieg an interdisziplinären Fach- und Fallberatungen, die im Sinne der betroffenen Kinder eine möglichst gute Interventions- und Hilfeplanung gewährleistet.

Entwicklung der Fallzahlen der letzten Acht Jahre:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Fallzahlen	236	246	297	293	284	275	262	254

Fallzahlen 2024:

Sozialraum:	gesamt	Kreis GT Rgst Nord	Kreis GT Rgst West	Kreis GT Rgst Ost	Kreis GT gesamt	Stadt Gütersloh	Stadt Verl	von außerhalb	ohne Angabe / anonym
gesamt	254	50	43	49	142	84	22	4	2
weiblich	193	35	33	39	107	65	17	3	1
männlich	61	15	10	10	35	19	5	1	1
divers									

Nach Altersgruppen:

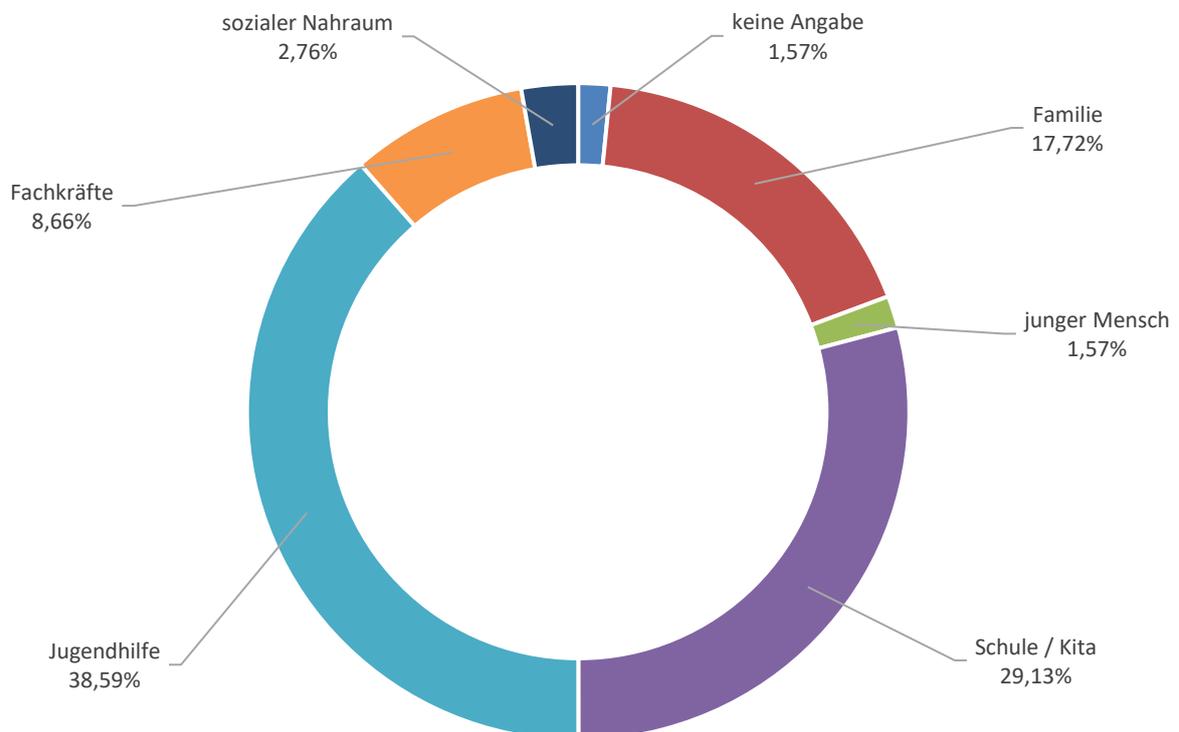
Jahre	gesamt	0-3	3-6	6-9	9-12	12-15	15-18	18 u. älter
gesamt	254	11	42	73	39	53	26	10
weiblich	193	10	27	48	28	47	24	9
männlich	61	1	15	25	11	6	2	1
divers								

Davon

Neuanfragen in 2024: 112

Zusätzliche
Kurzberatungen 2024 (bis zu drei Kontakte): 146

Erstkontakt beim „Wendepunkt“ über:



9.2 Soziale Gruppenarbeit

§ 29 SGB VIII:

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes ältere Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“

soziale Gruppenarbeit (§ 29 (inkl. § 41))	2021	2022	2023	2024
gesamt	54	91	96	86
davon:				
männlich	34	60	63	57
weiblich	20	31	33	29
divers	0	0	0	0
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2021	2022	2023	2024
0 bis unter 6 Jahre				
6 bis unter 14 Jahren	49	93	90	79
14 bis unter 18 Jahren	5	8	6	7
18 Jahre und älter	0	0	0	0

Aufgrund der Auswirkungen von Corona auf das soziale Miteinander besteht ein deutlicher Bedarf an Gruppenangeboten für Kinder und Jugendliche. Die Angebotsstruktur wird in Kooperation mit den freien Trägern an die aktuellen Bedarfe des jeweiligen Sozialraums angepasst – es handelt sich nie um eine Dauerlösung an einzelnen Schulen. Für das Jahr 2025 wird von nahezu gleichbleibenden Fallzahlen ausgegangen.

9.3 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

§ 30 SGB VIII

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.“

Erziehungsbeistand (§§ 30; 41.30)	2021	2022	2023	2024
gesamt	252	260	241	295
davon:				
männlich	136	134	124	151
weiblich	116	124	116	143
divers	0	2	1	1
in Familien	236	244	222	284
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2021	2022	2023	2024
0 bis unter 6 Jahre	1	1	2	1
6 bis unter 14 Jahren	56	63	56	73
14 bis unter 18 Jahren	122	130	122	155
18 Jahre und älter	73	66	61	66

Bei den Hilfen nach § 30 SGB VIII sind auch während der Corona-Pandemie die Fallzahlen und daher auch der Bedarf nahezu unverändert geblieben. Auch im Jahr 2022 gab es nur einen geringen Fallzahlenanstieg, allerdings setzte sich der Trend der Fallzahlenverschiebung zwischen den Altersgruppen fort: Bei jüngeren Kindern und Jugendlichen zeigte sich vermehrt ein Hilfebedarf, während die jungen Volljährigen diese Unterstützung weniger angefragt hatten.

Im Geschäftsbericht 2022 wurde ferner darauf verwiesen, dass sich dieser Trend ggf. aufgrund der Änderungen nach dem KJSG verändern kann, da junge Heranwachsende auch nach Beendigung von ambulanten oder stationären Hilfen erneut Anträge stellen können. Während die Fallzahlen 2023 zeigten, dass dies nicht der Fall ist, sondern Hilfeempfänger aufgrund des Alters aus der Hilfe

herausgefallen sind, sind die Fallzahlen 2024 in fast allen Altersklassen angestiegen. Dies hat auch damit zu tun, dass Wartezeiten für stationäre Unterbringungen überbrückt werden mussten.

9.4 Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 31 SGB VIII

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	2021	2022	2023	2024
gesamt	379	378	399	449
davon:				
männlich	203	212	224	246
weiblich	176	165	175	203
divers	0	0	0	0
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2021	2022	2023	2024
0 bis unter 6 Jahre	116	99	102	139
6 bis unter 14 Jahren	210	219	223	246
14 bis unter 18 Jahren	49	60	72	61
18 Jahre und älter	4	0	2	3

Im Bereich der Hilfen nach § 31 SGB VIII war im vergangenen Jahr ein leichter Anstieg zu verzeichnen, der ansatzweise auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Im Vergleich zum Vorjahr wurde deutlich, dass insbesondere in die Altersgruppe ab 14 Jahren der Unterstützungsbedarf in den Familien gestiegen ist. Dies ist nicht nur auf die Pubertät oder Verselbständigungsbestrebungen der Jugendlichen zurückzuführen, sondern auch auf die während der Corona-Pandemie zum Teil entstandene soziale Isolierung einzelner junger Menschen oder den missbräuchlichen Umgang mit Drogen und Medien. Dies sorgt für massive Probleme in der Familie, u.a. durch Schulabstrenzung, die ohne Unterstützung kaum zu bewältigen sind und die Familien an ihre Belastungsgrenzen bringt.

Im Vergleich zu den Vorjahren, sind die Fallzahlen im Jahr 2024 bei den unter 6-jährigen und bei den 6- bis 13-jährigen deutlich angestiegen. Hier ist ein direkter Bezug zu den Fallzahlen im Bereich § 8a SGB VIII zu sehen: Infolge von Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen mussten zur Abwendung der Gefährdungen häufig Sozialpädagogische Familienhilfen eingesetzt werden, auch um mit dem Einsatz eines Schutzkonzeptes Kinder im Haushalt belassen zu können und nicht in Obhut nehmen zu müssen.

9.5 Erziehung in einer Tagesgruppe

§ 32 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.“

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)	2021	2022	2023	2024
gesamt	45	56	53	54
davon				
männlich	33	43	40	39
weiblich	12	13	13	15
divers	0	0	0	0

Aufgrund der zunehmenden Bedarfe von Kindern im Grundschulalter, die im Rahmen der Offenen Ganztagsbetreuung (OGS) nicht aufgefangen werden können, bedarf es einer intensiveren Betreuung und Erziehung, die in einer Tagesgruppe für die Familien als Unterstützung geleistet wurde. Auch werden die Tagesgruppen tlw. als Alternative zu fehlenden stationären Plätzen genutzt. Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Fallzahlen nahezu konstant geblieben.

9.6 Vollzeitpflege

§ 33 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seine persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Vollzeitpflege (§ 33, 41/33)	2021	2022	2023	2024
gesamt	248	250	248	255
davon:				
männlich	131	127	136	137
weiblich	117	123	112	118
divers				
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2021	2022	2023	2024
0 bis unter 6 Jahre	41	38	36	42
6 bis unter 14 Jahren	114	108	108	105
14 bis unter 18 Jahren	66	74	68	74
18 Jahre und älter	27	30	36	34

Die Corona-Pandemie hat u.a. die Akquise und Schulung von neuen Pflegefamilien erschwert. Das Interesse und die Bereitschaft ein Pflegeverhältnis einzugehen, ist kreisweit rückläufig. Vermutlich ist dies u.a. auf den gesellschaftlichen Wandel mit zunehmender sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung zurückzuführen.

Außerdem sind aufgrund der bestehenden Einzelbedarfe die 6- bis 14-jährigen nicht mehr so einfach in eine Pflegefamilie zu vermitteln wie in der Vergangenheit, sodass andere Hilfeformen erforderlich oder aber auch ergänzende Hilfen notwendig sind, wie z.B. Erziehungsbeistandschaften zur Entlastung des Pflegesystems.

9.7 Heimerziehung bzw. betreute Wohnform

§ 34 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder oder Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder*
- 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder*
- 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.*

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§§ 34, 41/34)	2021	2022	2023	2024
gesamt	227	234	271	310
davon:				
männlich	119	122	167	220
weiblich	108	110	102	108
divers	0	2	2	0
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2021	2022	2023	2024
0 bis unter 6 Jahre	5	3	4	5
6 bis unter 14 Jahren	63	63	61	62
14 bis unter 18 Jahren	112	112	142	150
18 Jahre und älter	47	56	64	92

Die Fallzahlen 2021 zeigten, dass sich Effekt, dass die Fallzahlen während der Coronapandemie rückläufig waren wieder umgekehrt hat: Jugendliche haben teilweise eine Rückkehr in die stationäre Unterbringung angestrebt, weil sie es in den Familien nicht mehr ausgehalten haben. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2022 bei den Jugendlichen, die 18 Jahre oder älter sind, fort. Hier war eine Unterstützung über das 18. Lebensjahr erforderlich, bevor die Verselbständigung begann.

Der Fallzahlenanstiege in 2023 und 2024 resultierten aus der erhöhten Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (uMA), für die im Jahr 2023 zusätzliche Brückenprojekte eingerichtet wurde. Lässt man diese außen vor, zeigen sich insgesamt sinkende bzw. in 2024 nahezu stagnierende Fallzahlen. Dies korreliert auch damit, dass bundesweit insgesamt weniger stationäre betriebserlaubnispflichtige Plätze und vor allem auch Plätze für Regelangebote zur Verfügung stehen. Die stationäre Unterbringung selbst erfolgt mittlerweile vorrangig auf intensiv-pädagogischen Plätzen mit einem erhöhtem Finanzbedarf.

9.8 Betreuung in eigener Wohnung

§ 41 SGB VIII:

„(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfen nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen bestimmten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden...“

flexible Betreuung in eigener Wohnung (§ 41 flex)	2021	2022	2023	2024
gesamt	11	16	17	9
davon:				
männlich	5	7	8	3
weiblich	6	9	9	6
divers	0	0	0	0

Im Rahmen dieser Hilfen werden u.a. junge Volljährige in eigener Wohnung betreut. In den Jahren 2022 und 2023 wurde über diese Hilfeart auch die Unterbringung für einige unbegleitete Ausländer abgewickelt. Die diesbezüglich Abrechnungssystematik wurde im Jahr 2024 umgestellt. Die Fälle werden jetzt unter den Hilfen nach § 34 SGB VIII dargestellt. Die Fallzahlen sinken insofern deutlich und spiegeln gleichzeitig auch den weiterhin rückläufigen Trend bzgl. des zur Verfügung stehenden Wohnraums wieder. Dieser Trend wird sich in Zukunft noch weiter verstärken. Auch haben es Volljährige besonders schwer, eine eigene Wohnung zu finden, weil sie für Vermieter aufgrund von fehlenden eigenen gesicherten Einkünften oft nicht attraktiv sind.

10. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35a SGB VIII:

„(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§35a ambulant)	2021	2022	2023	2024
gesamt	299	316	305	343
davon:				
männlich	231	245	233	255
weiblich	68	71	72	88
divers	0	0	0	0
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2021	2022	2023	2024
0 bis unter 6 Jahre	1	1	1	2
6 bis unter 14 Jahren	223	238	240	271
14 bis unter 18 Jahren	53	54	45	52
18 Jahre und älter	22	23	19	18

Es ist weiterhin eine Zunahme von Anträgen auf Schulbegleitung zu verzeichnen. Die Problematiken der von seelischer Behinderung bedrohten oder betroffenen Kinder und Jugendlichen haben sich durch die Corona-Pandemie (Schulschließungen, Homeschooling, Wechselunterricht, etc.) noch weiter verstärkt, so dass der Einsatz von Schulbegleitungen erforderlich wurde.

Eine besondere Herausforderung bestand in den letzten Jahren zudem darin, für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zeitnah passende Schulbegleitungen zu finden, da sich etliche ehemalige Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter während der Coronazeit beruflich verändert haben. Auch haben viele Träger in der Folge, u.a. aufgrund des Fachkräftemangels, kein neues Personal gefunden. Es mussten daher neue Träger akquiriert werden, was dazu führte, dass die Maßnahmen häufig erst bis zu 6 Monate später starten konnten und was damit auch zu deutlich erhöhten Fallzahlen in 2021 führte. Um die Problematik auffangen zu können, wurden bereits „kleine Poollösungen“ umgesetzt, bei denen sich z.B. 2 Kinder eine Schulbegleiterin bzw. einen Schulbegleiter teilen.

Ziel ist es, perspektivisch Poollösungen gezielter einzusetzen, um so Entlastung zu bieten. Zum Schuljahr 2024/2025 wurde erstmals für die ersten Klassen der Kardinal-von-Galen-Schule in Harsewinkel eine reguläre Poollösung im Rahmen eines Modellprojektes umgesetzt. Anders als in der Einzelfallhilfe geht es hier um einen systemischen Ansatz. Die Schulasistenz ist somit für alle Kinder der Klasse zuständig und kann einzelne Kinder ohne eine vorherige Stigmatisierung gezielt im Rahmen der Teilhabe unterstützen. Das Projekt ist zunächst bis zum 31.07.2026 befristet. Nach erfolgter Evaluation soll es bei Eignung auch an anderen Schulen des gemeinsamen Lernens umgesetzt werden, wenn ein hoher Bedarf an Einzelfallhilfen deutlich wird.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a stationär)	2021	2022	2023	2024
gesamt	44	38	38	28
davon:				
männlich	25	20	25	17
weiblich	19	16	12	10
divers	0	2	1	1
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2021	2022	2023	2024
0 bis unter 6 Jahre	0	0	0	0
6 bis unter 14 Jahren	9	5	5	3
14 bis unter 18 Jahren	18	14	12	5
18 Jahre und älter	17	19	21	20

Im Vergleich zu den Vorjahren sinken die Fallzahlen insgesamt. Dies liegt tlw. daran, dass junge Menschen erfolgreich in die Familien zurückgeführt werden konnten, in denen sie dann noch ambulanz begleitet werden. Auch konnten Fälle an andere Kostenträger übergeleitet werden.

Mit Erreichen der Volljährigkeit werden darüber hinaus die Maßnahmen noch nicht beendet, weil es hinsichtlich der Verselbständigung weiterhin diverse Bedarfe gibt. Insofern kommt es hier auch zu Verschiebungen zwischen den Altersgruppen. Darüber hinaus konnten einige junge Volljährige erfolgreich in die Verselbständigung entlassen oder aufgrund der weiteren bestehenden Bedarfe an den LWL übergeleitet werden.

11. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen

11.1 Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdung

§ 8a SGB VIII

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.“

	2021		2022		2023		2024	
	Anzahl	in %						
abgeschlossene Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls insgesamt, davon:	472	100	420	100	465	100	502	100
keine Kindeswohlgefährdung	244	51,69	219	52,14	234	50,32	265	52,79
keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf	156	33,05	167	39,76	181	38,92	194	38,65
latente Kindeswohlgefährdung	39	8,26	20	4,76	27	5,8	18	3,59
Kindeswohlgefährdung	33	6,99	14	3,33	23	4,95	25	4,98

Während der Zeiten der Schulschließungen im Jahr 2020 ist der Anteil der fachlichen Meldungen von Kindeswohlgefährdungen zurückgegangen und gleichzeitig die Anzahl der Meldungen aus dem Umfeld gestiegen. Auch der Anteil der Fälle, wo es keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf gab, ist in dieser Zeit angestiegen.

Die Fallzahlen 2021 und 2022 zeigten, dass insgesamt die Meldungen auf mögliche Kindeswohlgefährdung rückläufig gewesen sind. In vielen Fällen lag zwar keine latente oder akute Kindeswohlgefährdung vor, aber es war ein deutlicher Unterstützungsbedarf vorhanden. Viele Familien waren bereit und haben in der Nachfolge Unterstützung, z.B. in Form von ambulanten Hilfen zur Erziehung, in Anspruch genommen.

Bereits im Jahr 2023 ist die Anzahl der Meldungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen deutlich angestiegen, auch war der Anteil der Fälle, in denen eine Kindeswohlgefährdung bzw. eine latente Kindeswohlgefährdung vorlag, im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Dieser Trend setzt sich im Jahr 2024 fort.

Hier spiegelt sich die Anzahl der Vorfälle von häuslicher Gewalt wieder, die seitens der Polizeibehörde übermittelt werden. Zum Teil erleben die Kinder gewalttätigen Auseinandersetzungen der Eltern hautnah, sodass insbesondere bei Mehrfachmeldungen in einer Familie von einer latenten Kindeswohlgefährdung auszugehen ist. Darüber hinaus haben die Meldungen in Bezug auf

sexualisierte Gewalt bzw. Besitz und Verbreitung kinderpornografischer Inhalte zugenommen, die den Einsatz eines Schutzkonzeptes oder sogar die Herausnahme eines Kindes erforderlich gemacht haben.

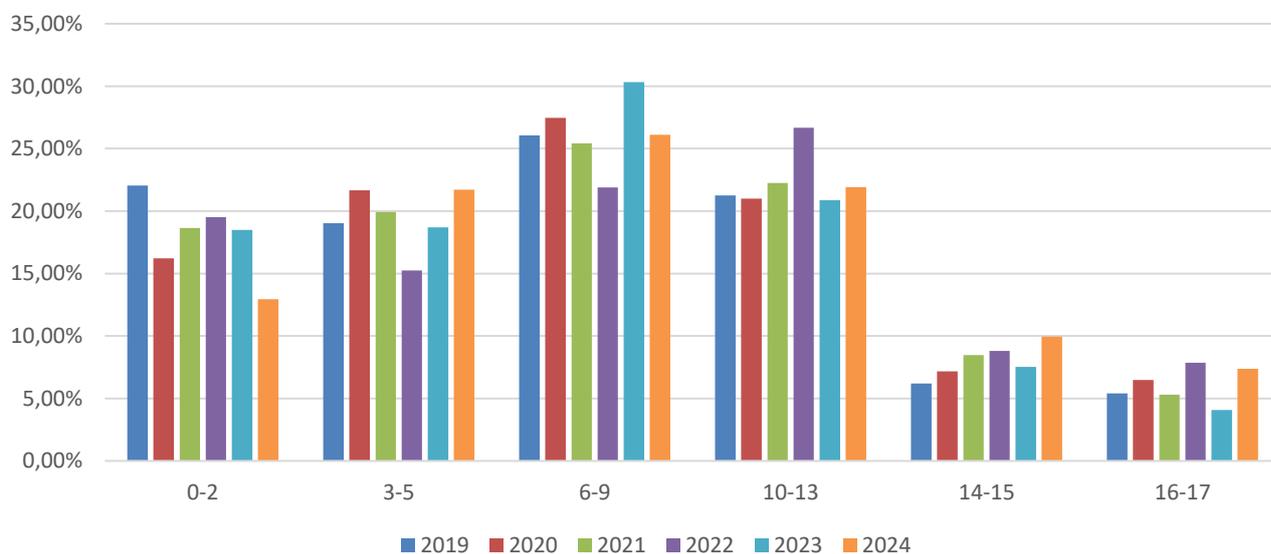
Im Jahr 2024 verteilen sich die Fälle wie folgt auf die Altersgruppen:

Altersgruppe	0-2	3-5	6-9	10-13	14-15	16-17	gesamt
keine Kindeswohlgefährdung	39	60	68	49	25	24	265
keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf	20	39	50	51	24	10	194
latente Kindeswohlgefährdung	3	5	8	2			18
Kindeswohlgefährdung	3	5	5	8	1	3	25
gesamt	65	109	131	110	50	37	502
Anteil an gesamt	12,95%	21,71%	26,10%	21,91%	9,96%	7,37%	100%

Die Verteilung der jeweiligen Fallzahlen auf die Altersgruppen der Vorjahre ist in der Anlage unter Pkt. 16.1 beigefügt.

Die Verteilung auf die Altersgruppen stellt sich insgesamt in der Entwicklung wie folgt dar:

prozentuale Verteilung zwischen den Altersgruppen



11.2 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 42 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42)	2021	2022	2023	2024
gesamt	105	132	162	136
davon:				
männlich	51	76	113	89
weiblich	54	56	48	47
divers	0	0	1	0
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2021	2022	2023	2024
0 bis unter 6 Jahre	18	15	19	21
6 bis unter 14 Jahren	24	25	28	25
14 bis unter 18 Jahren	63	92	115	90

Die Fallzahlen 2024 sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Grund hierfür ist, dass im Jahr 2024 die Anzahl der unbegleiteten minderjährige Ausländer, die über eine Zuweisung in das Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes gelangt und dann in Obhut genommen wurden, auf 54 gesunken ist (2021: 10 umA, 2022: 46 umA, 2023: 80 umA). Die Suche nach passenden alters- und bedarfsgerechten Angeboten stellt die Abteilung Jugend vor große Herausforderungen, was dazu führen kann, dass einzelne Inobhutnahmen aufgrund von fehlenden Plätzen nicht umgesetzt werden konnten und zunächst durch intensive ambulante Hilfen überbrückt wurden, bis ein geeigneter stationärer Platz gefunden wurde.

11.3 Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen

§ 42 a SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend...“

vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen (§ 42a)	2021	2022	2023	2024
gesamt	2	6	11	12
davon:				
männlich	1	2	10	11
weiblich	1	4	1	1
divers	0	0	0	0
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2021	2022	2023	2024
0 bis unter 6 Jahre	0	0	0	
6 bis unter 14 Jahren	0	0	0	1
14 bis unter 18 Jahren	2	6	11	11

In den vergangenen Jahren sind unbegleitete Kinder und Jugendliche in der Regel über eine Zuweisung in das Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes gelangt. Wenn noch nicht zugewiesene unbegleitete Kinder und Jugendliche in den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gelangen, sind diese nach § 42a SGB VIII in Obhut zu nehmen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Fallzahlen nahezu unverändert.

12. Leistungen und sonstige Aufgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer

Aufgaben	2021	2022	2023	2024
§ 42 SGB VIII	10	46	80	54
§ 42a SGB VIII	2	6	11	12
§§ 17 III, 50 SGB VIII § 1666 BGB	6	35	35	39
gesamt	18	87	126	105

Leistung / Hilfe	2021	2022	2023	2024
§ 19 SGB VIII		3		
§ 27 SGB VIII				
§ 29 + § 41/29 SGB VIII				
§ 30 + § 41/30 SGB VIII	9	5	6	11
§ 31 SGB VIII				
§ 33 + § 41/33 SGB VIII	3	3	4	5
§ 34 + § 41/34 SGB VIII	20	28	83	122
§ 41 flex SGB VIII		2	6	2
gesamt	32	41	99	140

Erwartungsgemäß sind die Fallzahlen 2024 aufgrund der Zuweisungen des Landes NRW im Vergleich zum Jahr 2023 erneut angestiegen. Eine Prognose für das Jahr 2025 gestaltet sich derzeit schwierig.

13. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

13.1 Verfahren vor dem Familiengericht

§ 17 Abs. 3 SGB VIII – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

„[...]“

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.“

§ 50 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen
(§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen
(§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionen
(§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehwohnungssachen
(§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
5. Gewaltschutzsachen
(§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

(2)“

§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

[...]

Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht				
	2021	2022	2023	2024
gesamt	380	445	547	567
§ 17 Abs. 3 SGB VIII (ab 09/2023)		41	134	100
§ 50 SGB VIII (ohne Adoptionen)	294	345	331	371
§ 1666 BGB	82	59	82	96

Der Anstieg bei den Fallzahlen nach § 17 Abs. 3 SGB VIII resultiert aus den ab September 2022 gesondert erfassten Fällen. Der Anstieg bei den Verfahren nach § 1666 zeigt sich auch in der gestiegenen Anzahl von Meldungen von Kindeswohlgefährdungen.

Adoptionen § 50 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII

„Adoptionen (§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ...“

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises Gütersloh ist zuständig für alle vier Jugendämter im Kreisgebiet.

Die Kernaufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle bestehen aus:

- der Vorbereitung und Qualifizierung (Durchführung von Vorbereitungskursen),
- die Eignungsprüfung sowie die Auswahl von Adoptionsbewerbenden,
- der Vermittlung, Beratung und Begleitung von Bewerbenden und Kindern während der Adoptionspflegezeit,
- der Mitwirkung im gerichtlichen Adoptionsverfahren sowie der Anfertigung fachlicher Stellungnahmen,
- der Nachbetreuung des Herkunftssystems und der Adoptivfamilie,
- der Unterstützung und Begleitung bei der Herkunftssuche,
- Beratung (verpflichtend) und Begleitung bei bzw. Durchführung von Stiefkindadoptionen, Teilnahme und Durchführung von regionalen und überregionalen Arbeitskreisen.

Art der Adoption	Fremdadoption				Verwandten-/Stiefelternadoption			
	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
gesamt	4	1	4	3	11	15	5	14
davon:								
männlich	2	1	1	1	2	10	2	6
weiblich	2	0	3	2	9	5	3	8

In 2023 gab es weniger Verwandten-/ Stiefelternadoptionen, da bis Ende 2022 mehr erfolgten und Kinder, die z.B. in 2023 geboren wurden, erst 2024 adoptiert wurden.

13.2 Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

§ 52 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 88 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.“

Die Entwicklung der neuen Verfahren stellt sich wie folgt dar:

neue Verfahren	Jugendliche				Heranwachsende				gesamt			
	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
weiblich	117	158	163	158	81	116	122	130	198	274	284	288
männlich	334	393	480	514	463	523	524	465	797	915	1004	979
divers	0	0	0	1	0	0	6	1	0	0	6	2
gesamt	451	551	643	673	544	639	652	596	995	1190	1295	1269

Im § 2 des Jugendgerichtsgesetz (JGG) wird der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht beschrieben:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“

Daraus ergibt sich die Aufgabe des Fachdienstes, pädagogische Angebote zu entwickeln bzw. zu erschließen, die den jungen Menschen in seiner Entwicklung unterstützen und fördern, aber auch zu einer Auseinandersetzung mit der Straftat und seiner eigenen vorherrschenden Problematik anregen.

Durch das im Jahr 2024 neuerschienene Konsumcannabisgesetz wurde ein Rückgang der Betäubungsmitteldelikte verzeichnet. Dies erklärt auch den leichten Rückgang der vermerkten Gesamtverfahren für das Jahr. Die geringeren Betäubungsmitteldelikte stehen jedoch nicht im gleichen Verhältnis zu der Differenz der Gesamtverfahren. Ein gleichmäßiger Anstieg von Verfahren in anderen Deliktbereichen ist daher zu verzeichnen.

Zur Veranschaulichung werden hier die Betäubungsmitteldelikte der vergangenen Jahre dargestellt.

	2021	2022	2023	2024
BTM-Verfahren	98	110	114	34

sozialer Trainingskurs

In diesen Kurs werden Jugendliche und Heranwachsende vermittelt, die mehrfach straffällig geworden sind oder mittelschwere Straftaten begangen haben. Zwischen dem Vorgespräch und dem Abschlussgespräch, welche mit jedem/jeder Teilnehmer*in im Einzelsetting durchgeführt werden, finden mehrere Gruppentreffen in unterschiedlicher Länge statt (z.B. Tagesveranstaltungen an Wochenenden, Abendtermine in der Woche). Die i.d.R. 10-köpfige Gruppe wird von 2 Trainer*innen angeleitet. Sie stehen den jungen Menschen ebenfalls für weiteren Einzelgespräche zur Verfügung. Die wesentlichen Zielsetzungen sind: Stärkung der Gruppenfähigkeit und Selbstkontrolle, Wahrnehmung der eigenen Gefühle, Entwicklung der Fähigkeit zur Empathie, Förderung der Verselbständigung und Alltagsbewältigung, Auseinandersetzung mit den Straftaten.

	2021	2022	2023	2024
Teilnehmer*innen	10	10	10	9

Betreuungsweisung

Das Jugendgericht verpflichtet Jugendliche oder Heranwachsende sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) für die Dauer i.d.R. von 6 bis 12 Monaten zu unterstellen. Diese Maßnahme soll helfen, eine problematische Lebenslage zu bewältigen, insbesondere Klärung familiärer Konflikte, Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche, Hilfe bei der Schuldenregulierung und bei der Bewältigung von Suchtproblemen.

	2021	2022	2023	2024
Betreuungsweisungen	11	11	11	12

Täter-Opfer-Ausgleich (TAO)

Der TOA ist ein außergerichtliches Verfahren, indem der hinter der Straftat steckende Konflikt in einem Kommunikationsprozess zwischen Opfer und Täter durch eine neutrale Person zu einer befriedigenden Lösung gebracht werden soll. Voraussetzung ist die Freiwilligkeit und die zeitliche Nähe zur Straftat. Durch die immer noch langen Verfahrenszeiten wird der TOA zurzeit nicht empfohlen.

	2021	2022	2023	2024
Verfahren	3	2	0	0

Täter-Opfer-Ausgleichsfonds

Häufig sind Täter, die ein Schmerzensgeld oder eine Schadenswiedergutmachung erbringen sollen, nicht dazu in der Lage, weil sie ohne Einkommen oder verschuldet sind. Wiedergutmachungen können dank des Fonds in einem begrenzten Rahmen trotzdem erbracht werden:

Der Täter verrichtet Sozialstunden in einer gemeinnützigen Einrichtung. Nach dem Schlüssel:

1 Arbeitsstunde = 5,00 € erhält das Opfer eine i.d.R. gerichtlich festgelegte Summe. Der Betrag wird aus dem Fonds an das Opfer überwiesen. Der Fonds wird vom Verein „Kriminalprävention im Kreis Gütersloh e.V.“ betrieben und finanziert sich durch Bußgelder.

	2021	2022	2023	2024
Vorgänge	9	3	4	4

Deeskalationstraining

Grundsätzlich werden in dieses Training junge Menschen vermittelt, die zum ersten Mal im Zusammenhang mit nicht schweren Gewalt-Straftaten aufgefallen sind. Das Training findet eintägig im Rahmen einer i.d.R. 8 bis 12-köpfigen Gruppe statt und wird von Trainer*innen der „Gewaltakademie Villigst“ geleitet.

Die jungen Menschen erarbeiten sich in dieser Maßnahme Wissen und Standpunkte zum Thema Gewalt (wahrnehmen, erkennen, benennen) und ein Repertoire zur Deeskalation von Gewalt in entsprechenden Situationen und entwickeln Konfliktlösungsmöglichkeiten.

	2021	2022	2023	2024
Teilnehmer*innen	14	12	14	18

Gewalt- und Sexualberatung

Die Fallzahlen für die Beratung nach Gewalt- und Sexualdelikten stellten sich in vergangenen Jahren zusammen wie folgt dar:

	2021	2022
Teilnehmer*innen	18	17

Seit Beginn des Jahres 2023 werden die Zuweisungen von TeilnehmerInnen in Maßnahmen der Beratung bei Gewaltdelikten und Sexualdelikten differenziert erfasst, so dass diese zukünftig getrennt ausgewiesen werden:

Beratung nach Gewaltdelikten:

In die Fachstellen für Gewaltberatung werden junge Menschen vermittelt, die mehrfach durch schwerwiegende Körperverletzungen aufgefallen sind. Ziel ist die Verhinderung weiterer Straftaten. Die Gewaltberater und -beraterinnen bieten eine Einzelberatung an, deren Dauer sich nach erfolgter Bedarfsklärung individuell bestimmt.

Die Täter erhalten in der Beratung die Möglichkeit, sich mit ihrer Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen. Sie können lernen, die persönlichen Auslöser für ihr Verhalten zu erkennen und zu kontrollieren. Individuelle Gewaltberatungen in 3-8 Sitzungen werden auch von Trainee*rinnen und Trainern der „Gewaltakademie Villigst“ angeboten und können im Sozialraum durchgeführt werden. Dies Angebot richtet sich auch an Jugendliche und Heranwachsende, die nicht an Gruppenangeboten teilnehmen können.

	2023	2024
Teilnehmer*innen	5	6

Beratung nach Sexualdelikten

In die Fachstellen für Sexualberatung werden junge Menschen vermittelt, die durch Sexualstraftaten aufgefallen sind. Die Täter*innen erhalten die Möglichkeit, sich mit ihrer Tat, den Folgen und den Auslösern auseinanderzusetzen. Hier wird bei Bedarf eine Empfehlung zur Diagnostik und Therapie ausgesprochen.

Aufgrund der inhaltlichen Überschneidung zählen wir das Angebot der Kurzzeitintervention zur Bearbeitung von Sexualdelikten dazu.

Bei einem Therapeuten für opfergerechte Täterarbeit wird in Form einer Kurzzeitintervention an Sexualdelikten und der Vermeidung von Rückfällen gearbeitet. Dies geschieht in Form von 6-8 Einzelgesprächen.

	2023	2024
Teilnehmer*innen	10	7

Arbeitsweisungen

Üblicherweise werden die vom Gericht auferlegten Arbeitsstunden bei gemeinnützigen Einrichtungen abgeleistet. Hier muss Akquise betrieben werden, die Einsatzstellen müssen „gepflegt“ werden, damit dort auch weiterhin die Bereitschaft besteht, die Jugendlichen bei sich arbeiten zu lassen.

Projekt „Pack´s an“ – Arbeitsweisungen mit Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe

Jugendliche und Heranwachsende, die sich in kritischen Lebenslagen befinden oder die Ableistung der Arbeitsstunden in gemeinnützigen Einrichtungen ohne Unterstützung nicht schaffen würden, können in diesem Projekt an den Ursachen ihres Fehlverhaltens und einer schulisch – und beruflichen Orientierung arbeiten. Dies geschieht durch intensive Begleitung, individuelle Beratung und praktische Lebenshilfe. Die zu verrichtenden Arbeitsstunden werden in sinnvollen Tätigkeiten absolviert.

	2021	2022	2023	2024
Vorgänge	86	92	95	117

erzieherisches/normverdeutlichendes Gespräch

Im Rahmen des Diversionsverfahrens wird als erzieherische Maßnahme mit Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Heranwachsenden vertiefend über die Gründe für Fehlverhalten, Zuordnung in das Strafsystem und gesellschaftliche Zusammenhänge, persönliche Probleme, familiäre Schwierigkeiten sowie konkrete Unterstützungsmöglichkeiten gesprochen. Einsichtsfähigkeit, eigene Schlussfolgerungen und bereits innerhalb der Familie erfolgte Konsequenzen werden hinterfragt und bewertet.

	2021	2022	2023	2024
Gespräche	96	106	130	121

Verkehrsinfo-Kurs

Jugendliche und Heranwachsende nehmen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheit/Drogen im Verkehr, Entfernen vom Unfallort etc. an diesem Kurs teil. Er wird von einem Mitarbeiter des Fachbereichs Verkehrsunfallprävention der Kreispolizeibehörde durchgeführt. Der Kurs findet zurzeit je nach Teilnehmerzahl in unregelmäßigen Abständen statt und dauert 2 Stunden.

	2021	2022	2023	2024
Teilnehmer*innen	9	11	14	11

Kompetenztraining

Um Ersttäterinnen und Ersttätern vertiefende Reflexionsmöglichkeiten zu eröffnen, werden in 4x2 Stunden in einer Gruppensituation Themen wie u.a. „Rollenverhalten, eigene Normen und Werte, Konfliktlösungsstrategien...“ niedrigschwellig erarbeitet. Zielsetzung ist die Stärkung des Sozialverhaltens.

	2021	2022	2023	2024
Teilnehmer*innen	6	8	4	2

Aufgrund der langen Warteliste bei diesem Angebot wurde es auch weniger bei Gericht angeregt. Auch eine pädagogische Maßnahme sollte zeitnah nach der Gerichtsverhandlung erfolgen, damit Jugendliche davon profitieren können.

KipS-Kurs der Caritas Drogenberatung

In dieses Angebot, KipS - Kurzintervention zur persönlichen Standortbestimmung, werden junge Menschen vermittelt, deren Straftat erkennen lässt, dass sie Cannabis konsumieren. Ziel dieses Gruppenangebotes ist es, den eigenen Standpunkt zu Cannabis – jetzt und für die Zukunft – zu überprüfen. Die Jugendlichen und Heranwachsenden werden angeregt, sich mit ihrem Konsumverhalten kritisch auseinanderzusetzen.

Neben den Gruppensettings von ca. 2 Stunden gehören das Erst- und das Reflexionsgespräch dazu. Einzelgespräche mit den Berater*innen sind jederzeit möglich.

	2021	2022	2023	2024
Teilnehmer*innen	10	8	9	0

Durch das neue Konsumcannabisgesetz, das am 01.04.2024 in Kraft getreten ist, musste die Konzeption für den KipS-Kurs angepasst werden. Zukünftig soll das Gruppenangebot Themen bearbeiten die im Zusammenhang von Alkohol-/ Drogenkonsum stehen.

Der erste Kurs mit dem neuen Konzept startet am 02.01.2025. In der Zwischenzeit wurden die jungen Menschen mit entsprechendem Bedarf über die Beratungsweisung an spezialisierte Stellen vermittelt.

Schadenswiedergutmachung

Das Jugendgericht verpflichtet Jugendliche und Heranwachsende in geeigneten Fällen, den durch die Straftat entstandenen Schaden (Reparaturen oder Reinigungsarbeiten eigenverantwortlich ausführen; Übernahme von Kosten für Instandsetzung oder Neubeschaffung) zu ersetzen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann dies auch im Vorfeld einer Verhandlung oder in einem Diversionsverfahren auf freiwilliger Basis initiieren. Sie nimmt i.d.R. Kontakt zu den Geschädigten auf, holt ggf. einen Kostenvoranschlag ein, vermittelt bei Unstimmigkeiten und überwacht die Erfüllung der Maßnahme.

	2021	2022	2023	2024
Maßnahmen	17	17	15	17

Beratungsweisungen

Je nach individueller Problemlage verpflichtet das Jugendgericht Jugendliche oder Heranwachsende zur Mitwirkung an einer angemessenen Anzahl von Beratungsterminen: z.B. Drogen - und Suchtberatung, Schuldnerberatung, Psychosoziale Beratung, Termine bei der Kompetenzagentur oder bei einem Übergangcoach.

Therapie- oder Beratungsprozesse haben nur auf freiwilliger Basis Aussicht auf Erfolg. Die Beratungsweisungen verfolgen das Ziel, einen solchen Prozess in Gang zu bringen. Den jungen Menschen wird dieser Zusammenhang erläutert. Sie werden zu Teilnahme motiviert. Vor Erteilung dieser Weisung wird ihre Bereitschaft zur Mitwirkung eingeholt.

	2021	2022	2023	2024
Teilnehmer*innen	14	26	19	17

Nachdem in 2022 ein Anstieg zu verzeichnen war, da aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie mehr Einzelmaßnahmen stattfanden, normalisiert sich die Anzahl wieder. Auch wird ein Teil des individuellen Beratungsbedarfes innerhalb des Projektes „Pack’s an“ automatisch durchgeführt.

freiheitsentziehende Maßnahmen

Neben den ambulanten Maßnahmen sieht das Jugendgerichtsgesetz auch vor, dass der Jugendrichter bei schwerwiegenden Straftaten oder bei Wiederholungstätern freiheitsentziehende Maßnahmen verhängen kann. Dabei wird unterschieden zwischen dem Jugendarrest und der Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung).

Der Jugendarrest kann entweder als so genannter Freizeitarrest von 1 bis 2 Wochenenden oder als Dauerarrest von einer bis vier Wochen verhängt werden. Er wird in besonderen Jugendarrestanstalten vollstreckt. Die Jugendhilfe im Strafverfahren versucht in Kontakt mit den Jugendlichen zu bleiben und gegebenenfalls weitere Unterstützung einzuleiten. Der Beugearrest wird vollstreckt, wenn Weisungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

	2021	2022	2023	2024
Freizeitarrest § 16 JGG	25	20	19	18
Dauerarrest § 16 JGG	12	10	11	12
Beugearrest §11 JGG	4	4	5	6

Die Jugendstrafe, deren Dauer das Jugendgerichtsgesetz auf mindestens sechs Monate und höchstens zehn Jahre bestimmt, wird dagegen in Jugendstrafanstalten vollstreckt.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren bleibt mit dem inhaftierten Jugendlichen in Kontakt und beteiligt sich ggf. an der Vollzugsplanfortschreibung und Entlassungsvorbereitung.

	2021	2022	2023	2024
Jugendstrafe § 17 JGG	4	4	7	7

Eine Jugendstrafe von bis zu zwei Jahren kann **zur Bewährung ausgesetzt werden**. Die Entscheidung trifft das Gericht, die Jugendhilfe im Strafverfahren gibt dazu eine Stellungnahme ab. Häufig wird ein Bewährungshelfer bestellt, mit dem die Jugendhilfe im Strafverfahren kooperiert.

	2021	2022	2023	2024
Strafaussetzung zur Bewährung § 21 JGG	8	7	6	2
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe § 27 JGG	3	3	5	1
Entscheidung zur Aussetzung (Vorbewährung) § 57 JGG	2	1	0	0

14. Besondere Aufgaben der Jugendhilfe

14.1 Beistandschaften

§ 55 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen...“

Der Aufgabenbereich der Beistandschaften umfasst die Feststellung der Vaterschaft und / oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder.

Bis zum Inkrafttreten der Vormundschaftsrechtsreform zum 01.01.2023 gehörte auch das Führen von gesetzlichen Amtsvormundschaften gem. § 1791c BGB für Kinder, deren Mütter bei der Geburt noch minderjährig sind und das Führen von Ergänzungspflegschaften gem. § 1909 BGB (vor allem in Fällen einer Vaterschaftsanfechtung) zum Aufgabenbereich der Beistände.

Mit Inkrafttreten der Reform wurde das Gebot der Aufgabentrennung eingeführt. Damit wurde es erforderlich, die Wahrnehmung der zuletzt genannten Aufgaben von den klassischen Beistandschaftstätigkeiten organisatorisch zu trennen.

	2021	2022	2023	2024
laufende Mandate	1011	999	947	952

eingezogener Unterhalt	2021	2022	2023	2024
Einnahmen	1.284.250 €	1.352.880 €	1.349.088 €	1.282.556 €
Ausgaben	1.284.250 €	1.352.880 €	1.349.088 €	1.282.556 €

Nachdem für das Jahr 2023 – u.a. auch wegen des oben beschriebenen Entflechtungsgebotes – ein Fallzahlenrückgang erfolgte, war in 2024 wieder eine leichte Zunahme der Beistandschaftsmandate zu verzeichnen.

Im Gegensatz dazu ist der absolute Wert des eingezogenen Unterhalts wieder etwas abgesunken.

Der sich schon in den Vorjahren abzeichnende Trend, dass alleinerziehende Elternteile zunehmend den Wunsch äußern, die Unterhaltszahlungen unmittelbar durch den anderen Elternteil zu erhalten, hielt auch in 2024 weiter an. Damit entfällt die Buchung über den Haushalt des Kreises, gleichzeitig aber auch eine entsprechende Abbildung in den obigen Zahlen.

Im Haushaltsplan wird als Kennzahl der durchschnittliche, jährlich eingezogene Unterhaltsbetrag je Beistandschaft mit Sollstellung (also Abwicklung der Zahlungen über den Kreishaushalt und damit ohne Fälle mit unmittelbarer Zahlung) ermittelt. Betrachtet man diese Zahl, stieg sie von rd. 3.400 € in 2023 auf rd. 3.700 € in 2024.

Damit konnten erfreulicherweise im Ergebnis die durchschnittlich je Kind realisierten Unterhaltsbeträge gesteigert werden.

§ 59 SGB VIII:

„(1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,

1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt...wird...(und)...die Zustimmungserklärung der Mutter...
2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird...
3. ...Unterhaltsansprüche eines Abkömmlings...
4. ...
5. die Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes
6. ...
7. ...
8. die Sorgeerklärungen...

zu beurkunden.“

Beurkundungen	2021	2022	2023	2024
Vaterschaft, Mutterschaft, Zustimmung	217	201	190	223
Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge	262	276	245	244
Unterhalt	97	99	101	83
sonstiges	0	0	0	0
insgesamt	576	576	536	550

Die Gesamtzahl der Beurkundungen hat im Jahr 2024 leicht zugenommen und nähert sich wieder dem Niveau der Jahre 2021/22 und damit einem Wert, der über etliche Jahre stabil war.

Nach wie vor gibt es eine recht große Zahl an Beurkundungen für ausländische Eltern, die ihre im Ausland geschlossene Ehe beim Standesamt nicht in der Form nachweisen können, dass die Ehe auch nach deutschem Recht anerkannt werden kann. In Deutschland geborene Kinder solcher Eltern beurkundet das Standesamt damit so, als wenn die Eltern nicht verheiratet wären. Dies macht wiederum Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennungen und auch Sorgeerklärungen notwendig.

14.2 Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss wird für Kinder alleinerziehender, nicht verheirateter, getrenntlebender oder verwitweter Elternteile gewährt, die von ihrem anderen Elternteil keinen oder nicht ausreichend Unterhalt oder eine entsprechend hohe Halbwaisenrente erhalten. Unterhaltsvorschuss kann maximal bis zur Volljährigkeit eines Kindes bezogen werden.

Für Kinder ab 12 Jahren gilt allerdings der sog. konditionierte Ausschluss. D.h., sie haben grundsätzlich nur dann einen Unterhaltsvorschussanspruch, wenn sie und der alleinerziehende Elternteil keine SGB II-Leistungen erhalten. Für den Fall des SGB II-Bezuges kann ein Unterhaltsvorschussanspruch dennoch bestehen, wenn der alleinerziehende Elternteil ein sog. Aufstockereinkommen von mindestens 600 € brutto monatlich erzielt oder das Kind durch die Gewährung von Unterhaltsvorschuss aus dem SGB II-Bezug herausfällt.

Anspruchsberechtigte Kinder ab 15 Jahren sind regelmäßig bezüglich ihrer Ausbildungssituation zu überprüfen. Sofern sie sich nicht mehr in Regelschulausbildung befinden, ist etwaiges eigenes Einkommen in bereinigter Form teilweise auf die Unterhaltsvorschussleistungen anzurechnen.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussbeträge leitet sich vom Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe der Düsseldorfer Unterhaltstabelle ab, auf den das volle Erstkindergeld angerechnet wird. Zum 01.01.2024 erhöhten sich die Unterhaltsvorschussbeträge so stark wie selten zuvor. Bei gleichbleibendem Kindergeld veränderten sich aufgrund der Mindestunterhaltserhöhung die Unterhaltsvorschussbeträge wie folgt:

1. Altersstufe (Kinder von 0 bis 5 Jahre) von 187,00 € auf 230,00 €,
2. Altersstufe (Kinder von 6 bis 11 Jahren) von 252,00 € auf 301,00 €,
3. Altersstufe (Kinder ab 12 Jahre bis zu ihrer Volljährigkeit) von 338,00 € auf 395,00 €.

An die Bewilligung schließt sich die Unterhaltseinziehung an.

In den meisten Fällen sind mehrere Arbeitsschritte bis hin zu gerichtlichen Verfahren oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erforderlich, um die Unterhaltsansprüche tatsächlich zu realisieren. Vorrangiges Ziel der Sachbearbeitung ist allerdings, einvernehmliche und außergerichtliche Unterhaltsregelungen mit den Pflichtigen zu erzielen.

Dabei erfolgt die Unterhaltseinziehung in Neufällen seit dem 01.01.2019 zentralisiert beim Landesamt für Finanzen NRW. Für die Altfälle verbleibt die Zuständigkeit für die Unterhaltseinziehung bei den kommunalen Unterhaltsvorschusskassen.

Damit möchte das Land NRW nach eigenen Aussagen der Forderung der Kommunen nach Entlastung aufgrund der deutlichen Mehrarbeit durch die Unterhaltsvorschussreform zum 01.07.2017 nachkommen.

Allerdings hat das Land die Definition der Begriffe Neu- und Altfall so gestaltet, dass spürbare Entlastungen für die Kommunen erst mittel- bis langfristig eintreten werden.

Als Neufall gilt nämlich nur, wer in der Vergangenheit noch nie Unterhaltsvorschussleistungen erhalten hat, sondern erstmalig für die Zeit ab 01.07.2019 eine Bewilligung ausgesprochen wurde.

Auf diesem Hintergrund sind die folgenden Zahlen zu betrachten:

Bestand Zahlfälle	2021	2022	2023	2024
gesamt	1.730	1.709	1.760	1.796

Unterhaltsvorschuss	2021	2022	2023	2024
Einnahmen	1.042.737 €	1.063.579 €	1.029.630 €	915.055 €
Ausgaben	4.918.610 €	4.870.318 €	5.317.473 €	6.472.019 €

Die Zahl der laufenden Fälle ist weiter gestiegen und hat damit ihren bisherigen Höchststand seit der Reform im Jahr 2017 erreicht.

Aufgrund der stark gestiegenen Mindestunterhaltsbeträge sind weniger barunterhaltspflichtige Elternteile in der Lage, ihrer vollen Zahlungsverpflichtung nachzukommen, so dass für viele Kinder ein zumindest ergänzender Unterhaltsvorschussanspruch besteht.

Entsprechend ist – wie auch schon in 2023 – gerade auch der Anteil der anspruchsberechtigten Kinder in der 3. Altersstufe, also der Stufe mit den höchsten Unterhaltsbeträgen, gestiegen.

Dies ist auch der Grund, warum die Unterhaltsvorschussausgaben proportional stärker angestiegen sind als die Zahlfälle.

Im Gegensatz dazu sind die Unterhaltseinnahmen zum zweiten Jahr in Folge rückläufig.

Im Unterhaltsvorschusskontext sind nahezu ausschließlich Unterhaltspflichtige zu prüfen, die in engen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Schon durch die Anhebung der Selbstbehalte im Jahr 2023 ergaben sich in vielen Fällen reduzierte Unterhaltserstattungsbeträge.

14.3 Elterngeld

Beim Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) handelt es sich um eine eigene Rechtsnorm, die kein besonderer Teil des Sozialgesetzbuches ist.

Anders als bei den klassischen Jugendhilfeaufgaben ist die Elterngeldstelle für alle Kommunen des Kreises Gütersloh zuständig, auch für die mit einem eigenen Jugendamt.

Elterngeld ersetzt das vor der Geburt des Kindes erzielte durchschnittliche bereinigte Nettoeinkommen in Höhe von bis zu 67 Prozent. Eltern, die vor der Geburt ohne Einkommen waren, erhalten den sog. Sockelbetrag von 300 €. Der Höchstbetrag des Elterngeldes liegt bei 1.800 €.

Beziehen Eltern ein hohes zu versteuerndes Einkommen, haben Sie keinen Anspruch auf Gewährung von Elterngeld (sog. Reichenregelung).

Für Geburten bis zum 31.03.2024 lag diese Einkommensgrenze bei 300.000 € bzw. bei 250.000 € für Alleinerziehende.

Für Geburten ab dem 01.04.2024 wurde sie auf einheitlich 200.000 € gesenkt. Die Abstufung für Alleinerziehende wurde abgeschafft.

Für das Jahr 2025 wurde bereits eine nochmalige Absenkung der Einkommensgrenze beschlossen.

Grundsätzlich kann das Elterngeld für eine Person für zwölf Lebensmonate gewährt werden. Für zwei weitere Lebensmonate gibt es die Zahlung, wenn der Partner ebenfalls Elterngeld beantragt oder wenn der Elternteil alleinerziehend ist und einen entsprechenden Entlastungsbetragsnachweis des Finanzamtes vorlegen kann.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist keine Voraussetzung für die Zahlung von Elterngeld, allerdings darf die wöchentliche Arbeitszeit 32 Wochenstunden nicht überschreiten. Auch in diesem Punkt hat der Gesetzgeber Veränderungen für das Folgejahr in Aussicht gestellt.

Das Elterngeld gibt es in drei Varianten:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonusmonate

Diese Varianten können unter bestimmten Bedingungen auch kombiniert werden.

Neben der Auszahlung des Elterngeldes sind die Mitarbeitenden auch für die Beratung zum Thema Elternzeit zuständig. Anspruch auf Elternzeit, also einer Auszeit vom Beruf nach der Geburt des Kindes, besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Es gibt jedoch die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu 24 Monaten der Elternzeit auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes zu übertragen, wozu die Zustimmung des Arbeitgebers nicht erforderlich ist.

	2021	2022	2023	2024
gestellte Anträge	5.282	4.984	4.934	4.690
durchschnittl. Bearbeitungszeit in Kalendertagen	16	15	15	15
Widerspruchsquote	0,66 %	0,54 %	0,81 %	0,57 %
ausgezahlt Elterngeld (Bundeshaushalt)	33.084.841 €	35.053.349 €	33.675.073 €	32.776.568 €
Väteranteil der Elterngeldempfänger	33 %	33 %	33 %	34 %

Die Zahl der Elterngeldanträge ist im Vergleich zum Vorjahr etwas gesunken.

Die Höhe des ausgezahlten Elterngeldes ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls gesunken, proportional allerdings nicht so stark wie die Fallzahl.

Die Widerspruchsquote liegt weiterhin erfreulicherweise unter 1%. Wie bisher ist dieser sehr positive Wert darauf zurückzuführen, dass die Mitarbeitenden der Elterngeldstelle eine umfassende Information der antragstellenden Elternteile anstreben, damit möglichst alle Aspekte der Elterngeldangelegenheit im Vorfeld besprochen und geklärt sind.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit ist stabil und liegt mit 15 Tagen im Vergleich zu anderen Elterngeldstellen weiterhin deutlich über dem Durchschnitt, der in NRW bei rd. 40 Tagen liegt.

Als die Aufgabe der Elterngeldsachbearbeitung Anfang 2008 vom Land NRW übernommen wurde, lag der Väteranteil unter den Elterngeldempfängern bei 19%. Ziel der Bundesregierung bei Einführung des Elterngeldes war es, dass sich auch mehr Väter Zeit für die Erziehung ihrer Kinder nehmen. Die Entwicklung des Väteranteils ging über die Jahre auch kontinuierlich in diese Richtung:

Mit 33 % im Berichtsjahr 2021 stagnierte der Wert auf dem bis dahin höchsten Väterquote-Wert im Kreis Gütersloh. Im Jahr 2024 hat er sich minimal auf 34 % erhöht.

Unverändert blieb, dass die überwältigende Mehrheit der Väter lediglich 2 Monate Elterngeld beantragt hat.

Ende 2023 wurde der Online-Elterngeldantrag des Landes auch beim Kreis Gütersloh eingeführt. Er wird gut von den Antragstellenden angenommen und erfährt positive Resonanz.

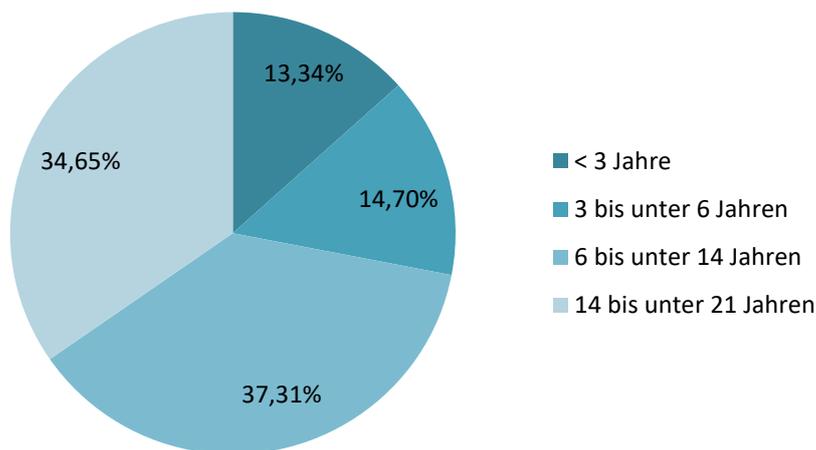
15. Die Kommunen im Überblick

15.1 Borgholzhausen

statistische Daten:

Borgholzhausen	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	9.252	davon unter 21 Jahren	1.919	20,74%
<i>(Stand: 31.12.2023, Quelle IT.NRW)</i>		davon		
		< 3 Jahre	256	
		3 bis unter 6 Jahren	282	
		6 bis unter 14 Jahren	716	
		14 bis unter 21 Jahren	665	

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	563
	U3	270
	3-6-Jährige	293
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	373
	Plätze für U3	93
	Plätze für 3-6-Jährige	280
Betreuungsquote	U3	34,44
	3-6-Jährige	95,56
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	6
	Kinder in Tagespflege	26
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	63,10
Besuchsdienst	Besuche	71

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Kampgarten, Kampgarten 1 aufsuchende Jugendarbeit, Engerstraße 2, 33824 Werther (Westf.)
verbandliche Jugendhäuser	./.
Beratungsstellen	./.
offene Ganztagschulen	Violenbachschule (GSV Borgholzhausen) Standort Süd Violenbachschule (GSV Borgholzhausen) Standort Nord
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum im Bürgerhaus, Masch 2a, 33829 Borgholzhausen
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Ina Hirsch, Kreisfamilienzentrum Herr Uwe Stöcker, Jugendzentrum Kampgarten
Außensprechstunden der Abt. Jugend	im Kreisfamilienzentrum Dienstag 09:00 – 11:00 Uhr

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2021	2022	2023	2024
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	23	11	14	23
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	8	1	4	3
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	12	4	12	9
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	15	13	33	18
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	0	2	0	2
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	35	40	49	54
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	77	91	78	102
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	2	1	0	0
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	30	33	32	33
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	26	31	30	29
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	3	2	6	7
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	26	23	39	28

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

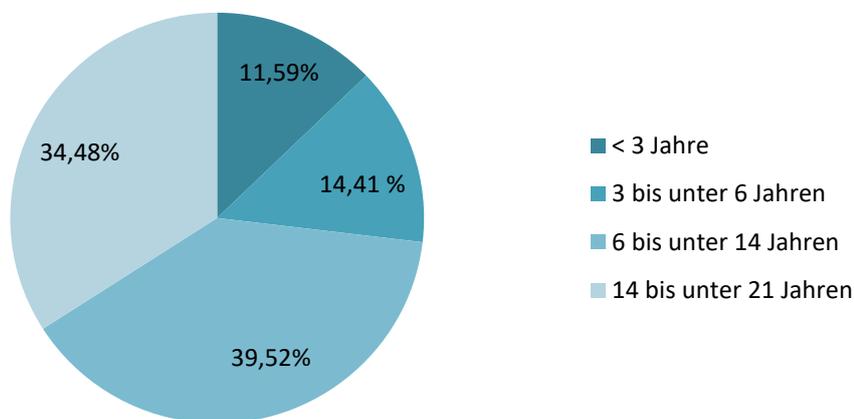
	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Mandanten	14	25	32	33	19	33	20	32	33	58	52	65
Verfahren	20	30	53	60	26	43	27	48	46	73	80	108

15.2 Halle (Westf.)

statistische Daten:

Halle (Westf.)	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	22.198	davon unter 21 Jahren	4.641	20,91%
<i>(Stand: 31.12.2023, Quelle IT.NRW)</i>		davon		
		< 3 Jahre	538	
		3 bis unter 6 Jahren	669	
		6 bis unter 14 Jahren	1.834	
		14 bis unter 21 Jahren	1.600	

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1104
	U3	482
	3-6-Jährige	622
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	855
	Plätze für U3	198
	Plätze für 3-6-Jährige	657
Betreuungsquote	U3	41,08
	3-6-Jährige	105,63
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	9
	Kinder in Tagespflege	50
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	69,97
Besuchsdienst	Besuche	187

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Halle, Kiskerstraße 2 aufsuchende Jugendarbeit, Lange Straße 27
verbandliche Jugendhäuser	Ev. Jugendverbandsheim Paul-Gerhard-Haus, Martin-Luther-Straße 3
Beratungsstellen	FEB Ev. Familien- und Erziehungsberatungsstelle Martin-Luther-Straße 9, 33790 Halle (Westf.)
offene Ganztagschulen	Grundschule Gartnisch
	Grundschule Hörste
	Grundschule Künsebeck
	Bernsteinschule
	Kreisgymnasium Halle (Westf.)
Kreisfamilienzentrum	Mehrgenerationenhaus-Kreisfamilienzentrum, Kiskerstraße 2, 33790 Halle (Westf.)
Lok-AG Sprecher*in	Frau Sigrid Schneider, Schulsozialarbeit Grundschule Gartnisch
Vertretung	Herr Martin Göbel, aufsuchende Jugendarbeit
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2021	2022	2023	2024
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	43	43	43	61
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	16	12	9	15
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	12	12	20	8
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	48	39	50	63
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	6	6	9	7
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	97	88	85	93
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	186	247	269	276
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	3	5	4	4
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	48	54	51	50
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	46	49	47	52
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	14	13	9	10
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	46	41	63	71

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

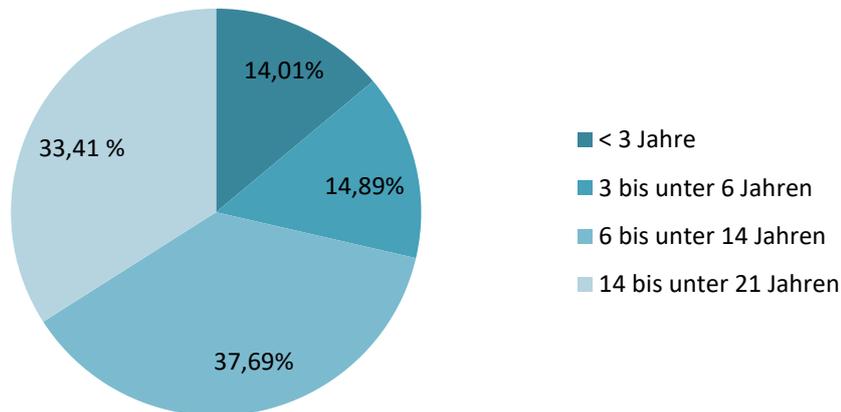
	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Mandanten	42	35	60	57	48	61	57	55	90	96	117	112
Verfahren	57	58	88	81	65	67	86	83	122	125	174	164

15.3 Harsewinkel

statistische Daten:

Harsewinkel	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	26.126	davon unter 21 Jahren	6.333	24,24%
(Stand: 31.12.2023, Quelle IT.NRW)		davon		
		< 3 Jahre	887	
		3 bis unter 6 Jahren	943	
		6 bis unter 14 Jahren	2.387	
		14 bis unter 21 Jahren	2.116	

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1692
	U3	789
	3-6-Jährige	903
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	1153
	Plätze für U3	250
	Plätze für 3-6-Jährige	903
Betreuungsquote	U3	31,69
	3-6-Jährige	93,48
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	21
	Kinder in Tagespflege	69
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	56,26
Besuchsdienst	Besuche	253

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendtreff Lifeline, Nordstraße 9
	Jugendtreff Alte Mühle, Versmolder Straße 1
	Jugendhaus Ankerplatz, Im Kreuzteich 33
	Jugendzentrum Die Villa, Tecklenburger Weg 3
aufsuchende Jugendarbeit	AWO, KV GT, Nordstraße 9
verbandliche Jugendhäuser	Jugendverbandsheim, Prozessionsweg 31
	Ev. Jugendverbandsheim, Villebrink 8
	Kath. Jugendverbandsheim St. Paulus, Wibbeltstraße 2
	Kolpingheim Greffen, Schulstraße 5
	Kath. Jugendverbandsheim St. Lucia, Kirchplatz 6
Beratungsstellen	Sprechstundenangebot der FEB Diakonie Halle e. V., in der RS West
offene Ganztagschulen	GSV Astrid-Lindgren / St. Johannes, Hauptstandort Overbergstraße 19
	GSV Astrid-Lindgren / St. Johannes, Teilstandort Schulstraße 5
	Kardinal-von-Galen-Schule, Am Pflingstknapp 10
	Löwenzahnschule, Berliner Ring 29
	Marienschule Marienfeld, Klosterstraße 11
Kreisfamilienzentrum	Familienzentrum miniMaxi, Prozessionsweg 12, 33428 Harsewinkel
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Herr Michael Kirk, Schulsozialarbeit Gymnasium Harsewinkel ./.
Außersprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle West, Mühlenwinkel 11 vor Ort – Gespräche finden nach Terminvereinbarung statt

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2021	2022	2023	2024
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	56	63	42	42
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	9	4	5	3
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	9	24	12	13
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	54	56	66	54
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	0	0	0	4
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	124	122	126	141
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	92	84	101	126
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	7	9	9	7
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	43	48	43	42
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	43	46	44	50
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	9	9	7	7
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	82	55	60	78

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Mandanten	44	57	68	66	61	72	73	58	105	129	141	124
Verfahren	68	83	101	90	68	96	104	73	136	179	205	163

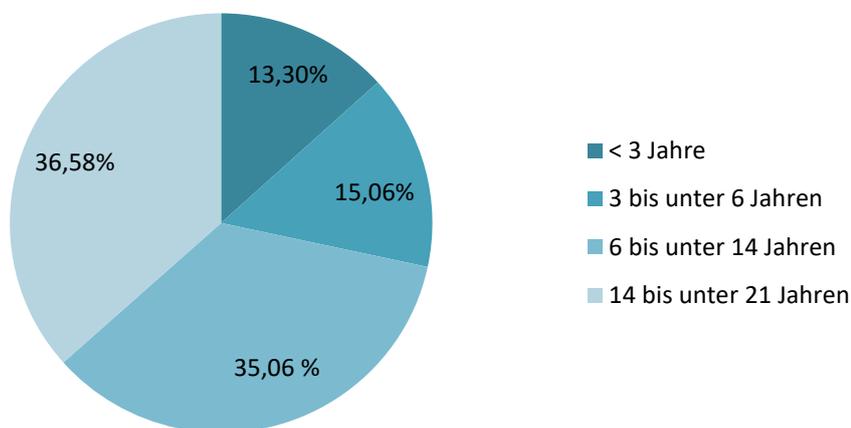
15.4 Herzebrock-Clarholz

statistische Daten:

Herzebrock-Clarholz	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	16.290	davon unter 21 Jahren	3.466	21,28%
		davon		
		< 3 Jahre	461	
		3 bis unter 6 Jahren	522	
		6 bis unter 14 Jahren	1.215	
		14 bis unter 21 Jahren	1.268	

(Stand: 31.12.2023, Quelle IT.NRW)

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	920
	U3	372
	3-6-Jährige	548
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	643
	Plätze für U3	152
	Plätze für 3-6-Jährige	491
Betreuungsquote	U3	40,86
	3-6-Jährige	89,60
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	7
	Kinder in Tagespflege	55
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	75,46
Besuchsdienst	Besuche	127

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendhaus Klein Bonum, Jahnstraße 6
	Jugendzentrum Pentagon, Schulstraße 20
verbandliche Jugendhäuser	Kath. Jugendheim St. Christina, Am Kirchplatz 2
	Kath. Jugendheim St. Laurentius, Propsteihof 17
Beratungsstellen	./.
offene Ganztagschulen	Bolandschule, Wiesenstraße 3
	Josefschule, Jahnstraße 17
	Wilbrandschule, Schulstraße 18
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Herzebrock-Clarholz im Zumbusch-Haus, Clarholzer Straße 45, 33442 Herzebrock-Clarholz
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Herr Carsten Saadhoff, Schulsozialarbeiter Gesamtschule Herzebrock-Clarholz Frau Theresa Homeier, Frau Kirsten Slawik, Vertreterinnen Kitas Herzebrock-Clarholz
Außensprechstunden der Abt. Jugend	./.

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2021	2022	2023	2024
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	47	46	44	28
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	11	6	3	2
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	9	7	8	9
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	37	29	53	40
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	2	5	4	4
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	59	88	94	112
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	87	97	100	90
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	1	0	0	1
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	26	26	26	23
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	16	16	17	23
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	3	5	9	4
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	37	34	29	30

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Mandanten	37	31	23	30	36	40	46	43	73	71	69	73
Verfahren	50	62	34	36	41	48	63	51	91	110	97	87

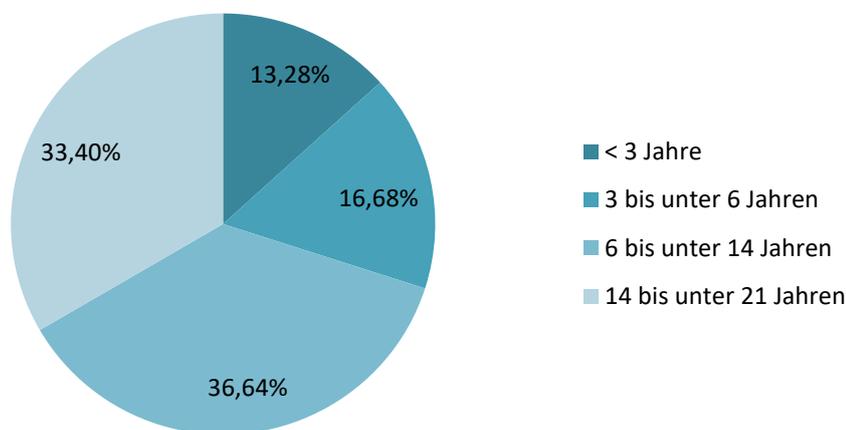
15.5 Langenberg

statistische Daten:

Langenberg	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	8.767	davon unter 21 Jahren	1.883	21,48%
		davon		
		< 3 Jahre	250	
		3 bis unter 6 Jahren	314	
		6 bis unter 14 Jahren	690	
		14 bis unter 21 Jahren	629	

(Stand: 31.12.2022, Quelle IT.NRW)

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	522
	U3	223
	3-6-Jährige	299
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	452
	Plätze für U3	120
	Plätze für 3-6-Jährige	332
Betreuungsquote	U3	53,81
	3-6-Jährige	111,04
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	5
	Kinder in Tagespflege	26
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	92,26
Besuchsdienst	Besuche	52

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendtreff Pepper, Benteler Straße 106
verbandliche Jugendhäuser	Kath. Jugendverbandsheim St. Antonius, Liesborner Straße 7
	Kath. Jugendverbandsheim St. Lambertus, Kirchplatz 12
Beratungsstellen	./.
offene Ganztagschulen	GSV Brinkmannschule-Schmeddingschule, Standort: Schmeddingschule
	GSV Brinkmannschule-Schmeddingschule, Standort: Brinkmannschule
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Langenberg, Bentelerstraße 108, 33449 Langenberg
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Sara Jakob, Kindertagesstätte Am Fortbach
Außensprechstunden der Abt. Jugend	auf Anfrage

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2021	2022	2023	2024
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	41	28	31	32
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	3	1	3	1
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	12	10	6	10
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	5	21	22	24
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	2	0	0	4
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	28	27	19	27
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	50	46	42	44
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	2	3	5	6
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	23	24	22	23
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	17	14	11	14
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	5	7	2	3
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	18	19	10	12

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Mandanten	11	16	22	22	16	18	22	27	27	34	44	49
Verfahren	12	20	31	35	20	23	24	31	32	43	55	66

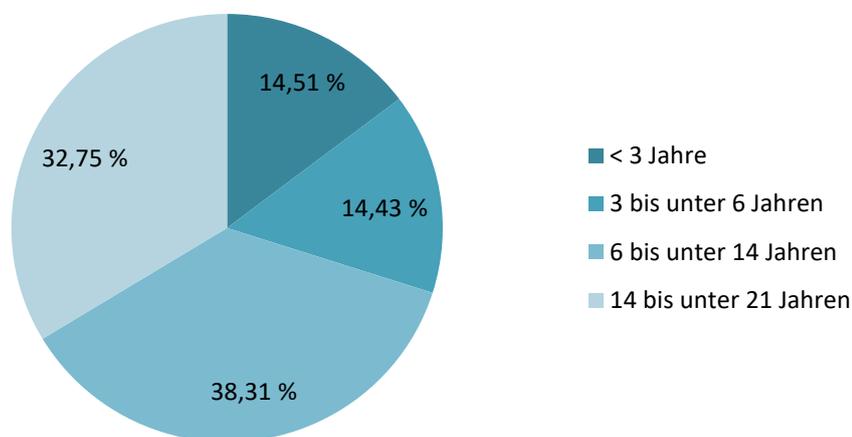
15.6 Rietberg

statistische Daten:

Rietberg	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	30.461	davon unter 21 Jahren	6.696	21,98%
		davon		
		< 3 Jahre	972	
		3 bis unter 6 Jahren	966	
		6 bis unter 14 Jahren	2.565	
		14 bis unter 21 Jahren	2.193	

(Stand: 31.12.2023, Quelle IT.NRW)

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1806
	U3	818
	3-6-Jährige	988
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	1248
	Plätze für U3	267
	Plätze für 3-6-Jährige	981
Betreuungsquote	U3	32,64
	3-6-Jährige	99,29
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	39
	Kinder in Tagespflege	139
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	67,96
Besuchsdienst	Besuche	215

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendtreff Neuenkirchen, Gütersloher Straße 20
	Jugendhaus Südtorschule, Delbrücker Straße 1 und Außenstelle Haus Reilmann, Lippstädter Straße 2
verbandliche Jugendhäuser	Kath. Jugendheim St. Baptist, Rügenstraße 7
	JFST St. Laurentius, Berkenheide 2
	Bibeldorf Rietberg, Jerusalemer Straße 2
	Kath. Jugendverbandsheim Jakobsleiter, Jakobistraße 5
	Ev. Jugendverbandsheim, Müntestraße 15
	Kath. Jugendverbandsheim, Schulstraße 14
	Bürgerhaus Druffel, Breedeweg 50
	Ab 2023: Kath. Verbandshaus St. Margareta, Ringstraße 6
offene Ganztagschulen	Emsschule Rietberg
	GSV Neuenkirchen/Varensell, Schulstraße 44
	GSV Neuenkirchen/Varensell, Lange Straße 171
	Martin-Schule
	Paul-Maar-Schule
	Rudolf-Bracht-Schule
	GSV Westerwiehe/Bokel
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Rietberg, Wiedenbrücker Straße 36,
Lok-AG Sprecher*in	Herr Dr. Wrusch, Caritasverband im Kreis Gütersloh
Außersprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2021	2022	2023	2024
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	55	68	57	89
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	10	10	4	7
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	22	24	32	26
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	43	55	64	75
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	5	2	2	2
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	94	84	81	95
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	157	156	180	174
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	12	14	11	10
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	66	63	70	66
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	36	29	27	31
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	10	12	15	13
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	80	53	47	75

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Mandanten	55	54	63	64	68	83	81	79	123	137	144	143
Verfahren	69	70	101	113	91	105	101	97	160	175	202	210

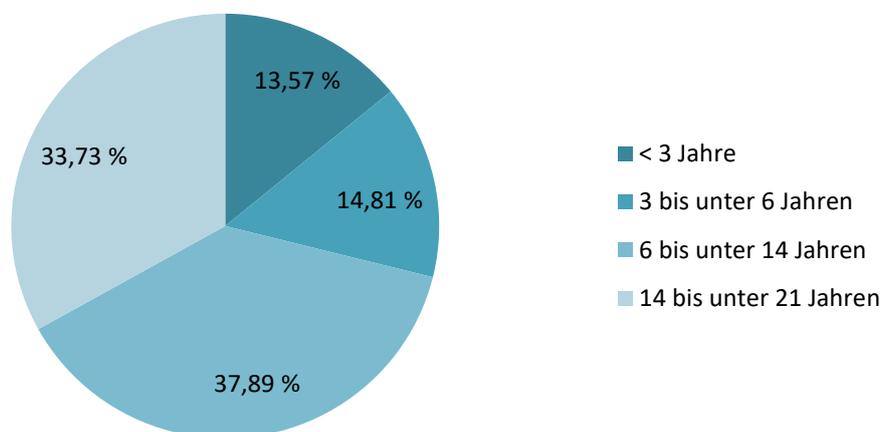
15.7 Schloß Holte-Stukenbrock

statistische Daten:

Schloß Holte-Stukenbrock	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	27.520	davon unter 21 Jahren	5.948	21,61%
		davon		
		< 3 Jahre	807	
		3 bis unter 6 Jahren	881	
		6 bis unter 14 Jahren	2.254	
		14 bis unter 21 Jahren	2.006	

(Stand: 31.12.2023, Quelle IT.NRW)

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1590
	U3	708
	3-6-Jährige	882
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	1074
	Plätze für U3	243
	Plätze für 3-6-Jährige	831
Betreuungsquote	U3	34,32
	3-6-Jährige	94,22
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	9
	Kinder in Tagespflege	50
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	56,16
Besuchsdienst	Besuche	147

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendfreizeitstätte St. Johann Baptist, Holter Straße 20
	Jugendcafé St. Ursula, Dechant-Brill-Straße 37
	Ev. Jugendhaus Gartenweg 9
verbandliche Jugendhäuser	Ev. Jugendverbandsheim, Lindenstraße 7
	Kath. Jugendverbandsheim, Forellenweg 3
Beratungsstellen	Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie
offene Ganztagschulen	Grundschule Stukenbrock
	GSV Grauthoff-Eibracht, Falkenstraße 27
	GSV Grauthoff-Eibracht, St.-Heinrich-Straße 177
	Michaelschule Liemke
	Pollhansschule
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum, Holter Straße 266
Lok-AG Sprecher*in	Ewelina Czerwiec, Fromm, Kreisfamilienzentrum Schloß Holte-Stukenbrock
Außensprechstunden der Abt. Jugend	auf Anfrage

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2021	2022	2023	2024
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	65	53	40	58
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	16	6	6	4
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	25	28	35	24
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	31	32	43	65
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	11	8	6	6
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	74	93	86	103
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	111	103	143	116
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	6	12	13	13
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	48	43	42	42
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	48	45	44	43
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	9	6	10	9
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	58	41	78	65

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Mandanten	26	57	42	47	51	51	44	45	77	108	86	92
Verfahren	34	72	62	71	65	74	66	50	99	146	128	121

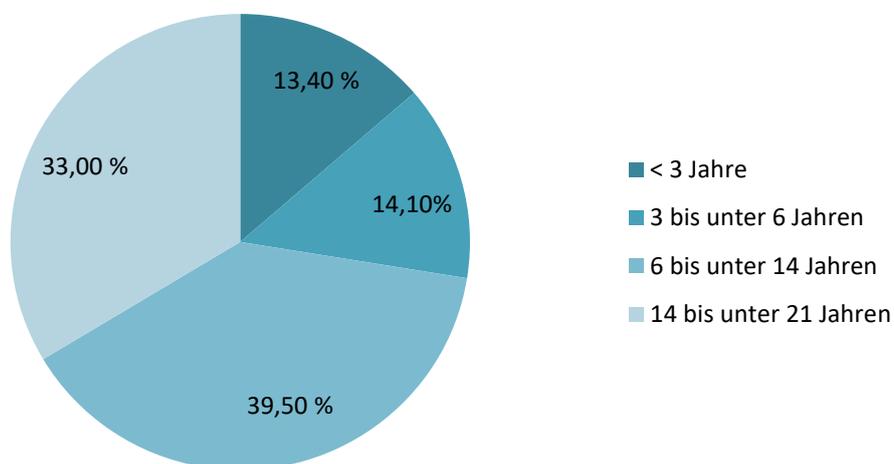
15.8 Steinhagen

statistische Daten:

Steinhagen	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	20.885	davon unter 21 Jahren	4.254	20,37%
		davon		
		< 3 Jahre	570	
		3 bis unter 6 Jahren	600	
		6 bis unter 14 Jahren	1.680	
		14 bis unter 21 Jahren	1.404	

(Stand: 31.12.2023, Quelle IT.NRW)

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1005
	U3	397
	3-6-Jährige	608
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	841
	Plätze für U3	211
	Plätze für 3-6-Jährige	630
Betreuungsquote	U3	53,15
	3-6-Jährige	103,62
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	9
	Kinder in Tagespflege	47
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	86,49
Besuchsdienst	Besuche	167

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Checkpoint, Laukshof 2
	Jugendkeller Steinhagen, Brockhagener Str. 26
	Teenhouse Brockhagen, Brockhagener Str. 234
	Spielmobil, Laukshof 2
	aufsuchende Jugendarbeit, Laukshof 2
verbandliche Jugendhäuser	Ev. Verbandsheim, Lutherstraße 11
	Ev. Jugendverbandsheim Johannes-Busch-Haus, Waldbadstraße 33
	Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Brockhagener Straße 26
Beratungsstellen	./.
offene Ganztagschulen	Grundschule Amshausen
	Grundschule Brockhagen
	Grundschule Laukshof
	Grundschule Steinhagen
Kreisfamilienzentrum	Familienzentrum Steinhagen, Brockhagener Straße 20, 33803 Steinhagen
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Herr Matthias Kreikenbaum, Streetwork Steinhagen Frau Elisabeth Zsiska, Familienzentrum Steinhagen
Außensprechstunden der Abt. Jugend	im Kreisfamilienzentrum Dienstag 09:00-11:00 Uhr

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2021	2022	2023	2024
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	65	53	40	52
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	16	6	6	10
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	25	28	35	19
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	31	32	43	58
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	11	8	6	6
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	74	93	86	90
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	111	103	143	176
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	6	12	13	6
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	48	43	42	42
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	48	45	44	45
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	9	6	10	9
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	58	41	78	55

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Mandanten	41	48	53	48	43	47	62	51	84	95	115	99
Verfahren	51	59	69	61	55	68	82	71	106	127	151	132

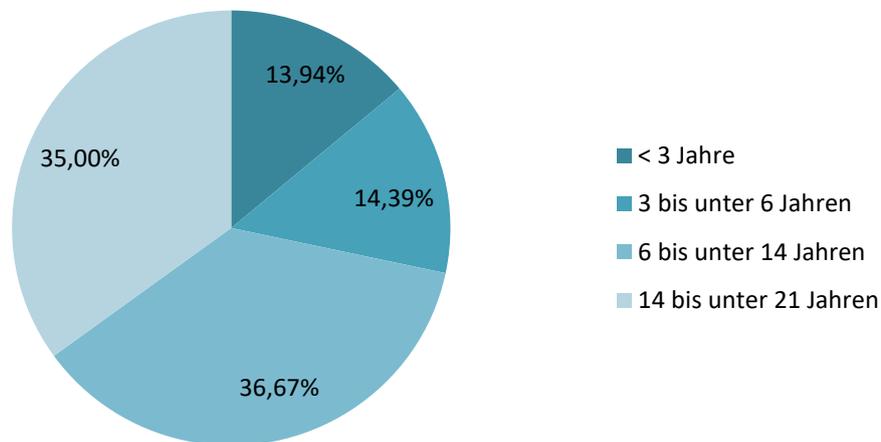
15.9 Versmold

statistische Daten:

Versmold	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	22.242	davon unter 21 Jahren	4.677	21,03%
		davon		
		< 3 Jahre	652	
		3 bis unter 6 Jahren	673	
		6 bis unter 14 Jahren	1.715	
		14 bis unter 21 Jahren	1.637	

(Stand: 31.12.2023, Quelle IT.NRW)

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	gesamt	1182
	U3	525
	3-6-Jährige	657
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	885
	Plätze für U3	210
	Plätze für 3-6-Jährige	675
Betreuungsquote	U3	40,00
	3-6-Jährige	102,74
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	7
	Kinder in Tagespflege	39
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	63,99
Besuchsdienst	Besuche	202

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Westside, Schulstraße 12a und mobile Jugendarbeit in den Ortsteilen
aufsuchende Jugendarbeit	AWO, KV GT auf dem Gelände der CJD Christophorusschule - Sekundarschule, Schützenstraße 4
verbandliche Jugendhäuser	Kath. Jugendheim, Kämpenstraße 8
	CVJM Jugendzentrum, An der Petri-Kirche 3
	Ev. Jugendverbandsheim Bockhorst, Bockhorst 17
Beratungsstellen	Sprechstundenangebot der FEB Diakonie Halle im Haus der Familie
offene Ganztagschulen	GSV Loxten-Bockhorst, Standort Bockhorst, Eschkamp 30
	GSV Loxten-Bockhorst, Standort Loxten, Mittel-Loxten 4
	GSV Peckeloh-Oesterweg/ Hesselteich, Hauptstandort GS Peckeloh, Peckeloh 12
	GSV Peckeloh-Oesterweg/ Hesselteich, Teilstandort GS Oesterweg/Hesselteich, Müllerweg 6
	Sonnenschule, Wersestraße 18
Kreisfamilienzentrum	Haus der Familie, Altstadtstraße 4, 33775 Versmold
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Nina Bösebeck, CJD Sekundarschule Versmold Herr Jens Schröder, Ev. Luth. KG Versmold
Außensprechstunden der Abt. Jugend	im 1. OG des Gebäudes Wersestraße 20 finden Gespräche nach vorheriger Terminabsprache statt

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2021	2022	2023	2024
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	67	66	46	44
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	19	11	3	1
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	23	18	7	8
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	89	110	122	101
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	8	14	14	11
Ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	149	140	148	178
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	150	139	215	164
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	6	5	4	5
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	94	93	82	93
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	46	56	52	51
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	25	20	16	9
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	75	100	65	69

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Mandanten	44	54	59	67	60	56	56	56	104	110	115	123
Verfahren	67	76	76	95	75	67	64	64	142	143	140	159

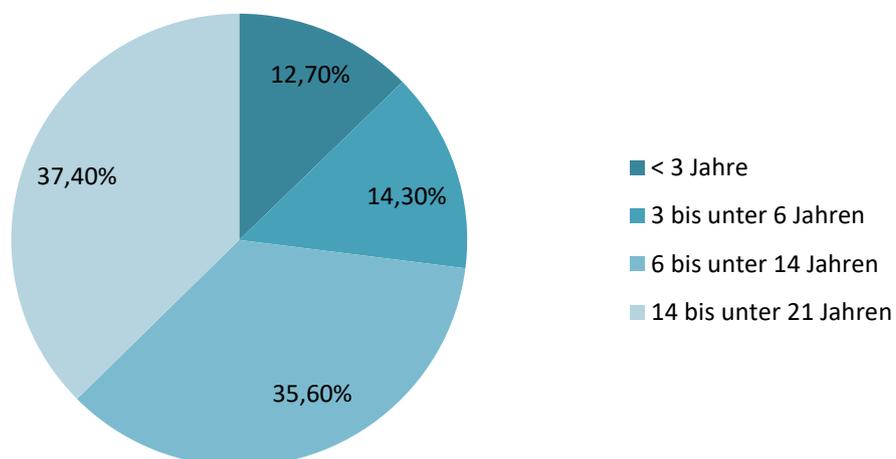
15.10 Werther (Westf.)

statistische Daten:

Werther (Westf.)	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	11.193	davon unter 21 Jahren	2.170	19,39%
		davon		
		< 3 Jahre	286	
		3 bis unter 6 Jahren	301	
		6 bis unter 14 Jahren	815	
		14 bis unter 21 Jahren	768	

(Stand: 31.12.2023, Quelle IT.NRW)

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	gesamt	526
	U3	242
	3-6-Jährige	284
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	424
	Plätze für U3	105
	Plätze für 3-6-Jährige	319
Betreuungsquote	U3	43,39
	3-6-Jährige	112,32
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	9
	Kinder in Tagespflege	31
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	71,58
Besuchsdienst	Besuche	74

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Funtastic, Engerstraße 2 aufsuchende Jugendarbeit, Engerstraße 2,
verbandliche Jugendhäuser	Ev. Jugendverbandsheim im Gemeindehaus Werther, Alte Bielefelder Straße 21 Ev. Jugendverbandsheim im Gemeindehaus Langenheide, Langenheider Straße 34 Ev. Jugendverbandsheim im Gemeindehaus Häger, Auf der Bleeke 35
Beratungsstellen	./.
offene Ganztagschulen	GSV Werther-Langenheide, Langenheide GSV Werther-Langenheide, Werther
Kreisfamilienzentrum	Familien ohne Sorgen in Werther e.V. Engerstraße 2, 33824 Werther (Westf.)
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Herr Fabian Drosselmeier, Diakonie Frau Nicole Koch, Kreisfamilienzentrum
Außensprechstunden der Abt. Jugend	im Rathaus Donnerstag 09:00-11:00 Uhr

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2021	2022	2023	2024
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	24	17	13	17
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	9	3	8	13
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	6	9	7	10
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	17	22	16	28
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	0	0	0	0
Ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	49	52	47	35
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	75	66	80	96
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	4	5	3	2
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	31	31	27	25
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	28	27	31	33
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	5	3	2	11
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	15	14	15	19

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Mandanten	12	16	15	17	23	25	27	19	35	42	42	36
Verfahren	19	21	28	31	42	48	35	28	61	69	63	59

16. Anlagen

16.1 Abgeschlossene Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls – nach Altersgruppen

2020							
Altersgruppe	0-2	3-5	6-9	10-13	14-15	16-17	gesamt
keine Kindeswohlgefährdung	51	53	64	57	14	16	255
keine Kindeswohlgefährdung / Hilfebedarf	39	62	75	52	25	17	270
latente Kindeswohlgefährdung	1	7	9	6	1	3	27
Kindeswohlgefährdung	4	5	13	8	2	2	34
gesamt	95	127	161	123	42	38	586
Anteil an gesamt	16,21%	21,67%	27,47%	20,99%	7,17%	6,48%	100%

2021							
Altersgruppe	0-2	3-5	6-9	10-13	14-15	16-17	gesamt
keine Kindeswohlgefährdung	50	50	52	53	21	18	244
keine Kindeswohlgefährdung / Hilfebedarf	28	31	41	37	16	3	156
latente Kindeswohlgefährdung	5	7	13	9	2	3	39
Kindeswohlgefährdung	5	6	14	6	1	1	33
gesamt	88	94	120	105	40	25	472
Anteil an gesamt	18,64%	19,92%	25,42%	22,25%	8,47%	5,30%	100%

2022							
Altersgruppe	0-2	3-5	6-9	10-13	14-15	16-17	gesamt
keine Kindeswohlgefährdung	55	30	49	46	18	21	219
keine Kindeswohlgefährdung / Hilfebedarf	21	24	37	57	18	10	167
latente Kindeswohlgefährdung	4	6	3	5	1	1	20
Kindeswohlgefährdung	2	4	3	4	0	1	14
gesamt	82	64	92	112	37	33	420
Anteil an gesamt	19,52%	15,24%	21,90%	26,67%	8,81%	7,86%	100%

2023							
Altersgruppe	0-2	3-5	6-9	10-13	14-15	16-17	gesamt
keine Kindeswohlgefährdung	51	42	70	51	13	7	234
keine Kindeswohlgefährdung / Hilfebedarf	29	36	57	36	12	11	181
latente Kindeswohlgefährdung	3	5	9	5	5	0	27
Kindeswohlgefährdung	3	4	5	5	5	1	23
gesamt	86	87	141	97	35	19	465
Anteil an gesamt	18,49%	18,71%	30,32%	20,86%	7,53%	4,09%	100%

2024							
Altersgruppe	0-2	3-5	6-9	10-13	14-15	16-17	gesamt
keine Kindeswohlgefährdung	39	60	68	49	25	24	265
keine Kindeswohlgefährdung / Hilfebedarf	20	39	50	51	24	10	194
latente Kindeswohlgefährdung	3	5	8	2			18
Kindeswohlgefährdung	3	5	5	8	1	3	25
gesamt	65	109	131	110	50	37	502
Anteil an gesamt	12,95%	21,71%	26,10%	21,91%	9,96%	7,37%	100%